

Bescheid

I. Spruch

1. Der **RTV Regionalfernsehen GmbH** (FN 164226i beim Landesgericht Steyr), Karl-Lothstraße 4, 4451 Garsten, wird gemäß § 25 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, iVm § 23 Abs. 1, 2 und 3 PrTV-G sowie § 3 MUX-Auswahlgrundsätze-verordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) die **Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform** (im Folgenden: „Zulassung“) erteilt.
2. Die Zulassung umfasst insbesondere die Versorgung von **Teilen des Bundeslandes Oberösterreich** („MUX C“).
3. Die Zulassung wird gemäß § 25 Abs. 1 PrTV-G für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.
4. Die Zulassung wird gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 4.1. *Aufnahme des Sendebetriebes, Roll-Out-Plan, Simulcast-Betrieb*
 - 4.1.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, und § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007 ist innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung der Betrieb der Multiplex-Plattform aufzunehmen und der KommAustria die Inbetriebnahme anzuzeigen.

- 4.1.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KOG ist binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung ein Versorgungsgrad von zumindest 80% der mit der in Spruchpunkt 5.1. zugeordneten Übertragungskapazität erreichbaren Einwohner (80% der technischen Reichweite) herzustellen.
- 4.1.3. Soweit fernmelderechtliche Bewilligungen aus Gründen, die nicht vom Multiplex-Betreiber zu vertreten sind, nicht erteilt werden, bzw. soweit die Inbetriebnahme bewilligter Funkanlagen aus vom Multiplex-Betreiber nicht zu vertretenen Gründen nicht erfolgt, gilt die Auflage nach Spruchpunkt 4.1.2. nicht als verletzt.
- 4.1.4. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz iVm § 26 Abs. 1 PrTV-G hat die **RTV Regionalfernsehen GmbH** die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2002, KOA 3.160/02-01, zugeordnete analoge Übertragungskapazität „STEYR 3 (Am Porscheberg 11) Kanal 56“ binnen eines Jahres ab Beginn der Verbreitung des Programms „RTV“ über die Multiplex-Plattform zurückzulegen, widrigenfalls ein Verfahren nach § 26 PrTV-G durchzuführen ist.

4.2. Technische Qualität

- 4.2.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G hat der Multiplex-Betreiber folgende Standards einzusetzen:
 - a. Europäische Norm EN 300 744 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen;
 - b. ETSI Technischer Standard TS 101 812 betreffend die „Multimedia home platform (MHP)“ als offene API für Zusatzdienste;
 - c. im Übrigen Normen und/oder Spezifikationen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. 2002 L 108/33.
- 4.2.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G werden folgende Übertragungsparameter festgelegt:
 - a. Modulation: QPSK;
 - b. Coderate: 2/3;
 - c. Guard-Intervall: 1/4;
 woraus sich eine Nutzdatenrate von ca. 6,64 MBit/s ergibt.

4.3. Programmbelegung, Vergabe von Datenraten

- 4.3.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G und § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V 2007 umfasst das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers das Programm „RTV“ der RTV Regionalfernsehen GmbH.
- 4.3.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G ist bei entsprechender Nachfrage durch Programmveranstalter sicherzustellen, dass über die Multiplex-Plattform, allenfalls unter Anpassung des Modulationsverfahrens, mindestens drei Fernsehprogramme zu fai-ren, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden.
- 4.3.3. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V hat die Auswahl der zu verbreitenden Programme, die über die Programmbelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmbelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage./l zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage./l bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
- 4.3.4. Änderungen der Programmbelegung sind vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm Abs. 2 letzter Satz PrTV-G der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen

im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.

- 4.3.5. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz iVm § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 PrTV-G dürfen lediglich Programme, die über eine Zulassung nach § 28 PrTV-G verfügen, sowie Programme nach dem ORF-G verbreitet werden. Davon ausgenommen sind – unbeschadet der Bestimmungen der §§ 56 bis 59 PrTV-G – Programme von Rundfunkveranstaltern, die im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 4 PrTV-G in einer anderen Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes niedergelassen sind und nach dem Recht dieses Staates zur Rundfunkveranstaltung berechtigt sind.
- 4.3.6. Gemäß § 60 PrTV-G iVm § 25 Abs. 2 letzter Satz und § 29 PrTV-G ist die Aufnahme oder Einstellung der Verbreitung der Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform der Regulierungsbehörde eine Woche davor schriftlich anzuzeigen.
- 4.3.7. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 4 PrTV-G ist der überwiegende Teil der Nutzdatenrate in MUX C für digitale Programme zur Verfügung zu stellen. Dies schließt Video und Audio-Information sowie programmzugehörige Hilfsdatendienste, etwa die Service Information (EN 300 468) oder Untertitelung (EN 300 743) ein, nicht jedoch Teletext (EN 300 472), programmbegleitende oder programmunabhängige Datendienste („Zusatzdienste“).
- 4.3.8. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 9 PrTV-G sind Datenraten für Zusatzdienste (inkl. Teletext) zunächst jenen Rundfunkveranstaltern, die ein Fernsehprogramm über die Multiplex-Plattform verbreiten, anzubieten. Weiters kann sich der Multiplex-Betreiber die erforderliche Datenrate für den Betrieb eines elektronischen Programmführers (Navigator), für Serviceinformationen, Software-Updates für Empfangsgeräte sowie eine angemessene Reserve vorbehalten. Die Vergabe darüber hinausgehender oder nicht in Anspruch genommener Datenraten für Zusatzdienste hat nach transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren und Bedingungen zu erfolgen. Soweit der Multiplex-Betreiber keinen elektronischen Programmführer (Navigator) betreibt, ist dem Anbieter eines solchen Zusatzdienstes der Vorrang einzuräumen.
- 4.3.9. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 8 PrTV-G sind alle über die Multiplex-Plattform verbreiteten digitalen Programme und Zusatzdienste derart auszustrahlen, dass unbeschadet einer Verschlüsselung die Auffindbarkeit, die gleichwertige Darstellung und die Möglichkeit des unmittelbaren Einschaltens aller Programme und Zusatzdienste nicht behindert werden.

4.4. *Elektronischer Programmführer (Navigator)*

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 6 und 7 PrTV-G hat der Multiplex-Betreiber für den Fall des Angebotes eines elektronischen Programmführers (Navigator) sicherzustellen, dass darin alle jeweils angebotenen digitalen Programme (Fernsehen und Hörfunk) und Zusatzdienste dargestellt werden. Die Darstellungsreihenfolge hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen.

4.5. *Wettbewerbsregulierung*

- 4.5.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 5 PrTV-G iVm § 27 Abs. 1 und 2 PrTV-G hat sich zur Ermittlung des Entgeltes die Aufteilung der Kosten an der Anzahl der Nutzer (Programmveranstalter und Diensteanbieter) sowie an der beanspruchten Datenrate zu orientieren. Auf dieser Basis hat der Multiplex-Betreiber den Rundfunkveranstaltern und den Anbietern von Zusatzdiensten für die technische Verbreitung und für den Be-

trieb eines elektronischen Programmführers – sofern dieser durch den Multiplex-Betreiber erfolgt – jeweils ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

- 4.5.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 PrTV-G ist die technische Verbreitung allen Nutzern in gleicher Qualität anzubieten. Soweit dies technisch möglich ist, kann auf Nachfrage eines Nutzers auch eine geringere oder höhere Qualität angeboten werden, das Entgelt ist dabei entsprechend anzupassen. Auch im Übrigen sind alle Nachfrager und Nutzer unter vergleichbaren Umständen gleich zu behandeln.
 - 4.5.3. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 5 und letzter Satz iVm Abs. 4 und 5 PrTV-G kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß § 25 Abs. 5 PrTV-G über die Einhaltung der Auflagen nach den Spruchpunkten 4.5.1. und 4.5.2. anrufen, wenn eine Vereinbarung über das Entgelt oder die Qualität binnen einer Frist von sechs Wochen nicht zustande kommt.
 - 4.5.4. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G hat die **RTV Regionalfernsehen GmbH** Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Anzeigeverpflichtung gemäß § 25 Abs. 6 PrTV-G bleibt davon unberührt.
5. Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G wird der **RTV Regionalfernsehen GmbH** folgende Übertragungskapazität zugeordnet:
- 5.1. Der **RTV Regionalfernsehen GmbH** wird gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 PrTV-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 133/2005, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C) zugeordnet:
- Übertragungskapazität „SFN Oberösterreich-Süd Kanal 53“, gebildet aus
- a. „KREMSMUENSTER (Gusterberg) Kanal 53“
 - b. „MOLLN Kanal 53“
 - c. „S PETER Kanal 53“
 - d. „STEYR 5 (Damberg) Kanal 53“
 - e. „SCHLIERBACH Kanal 53“
 - f. „WAIDHOFEN YB 2 Kanal 53“
- 5.2. Die Zuordnung gemäß Spruchpunkt 5.1. wird gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G iVm § 54 Abs. 11 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung gemäß Spruchpunkt 3. befristet.
 - 5.3. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G ist die Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte der KommAustria spätestens innerhalb einer Woche ab Inbetriebnahme anzugeben.
6. Der Antrag der **MGH Medienproduktion GesmbH** (FN 179293t beim Landesgericht Wels), Hauptplatz 8, 4713 Gallspach, auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform wird gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 MUX-AG-V 2007 abgewiesen.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 5/2008, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, hat die **RTV Regionalfernsehen GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in den österreichweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) am 14.09.2007 hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 23 Abs. 1 PrTV-G nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes 2007 gemäß § 21 PrTV-G der KommAustria vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005, die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen ausgeschrieben. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 15.11.2007, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Zugleich mit dieser Ausschreibung wurde im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde die Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen 2007 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 – MUX-AG-V 2007) gemäß § 24 Abs. 2 und 3 sowie § 25a Abs. 3 PrTV-G vom 12.09.2007, KOA 4.210/07-003, veröffentlicht.

Am 13.11.2007 langte der Antrag der MGH Medienproduktion GesmbH und am 14.11.2007 langten die Anträge der RTV Regionalfernsehen GmbH und des Christian Parzer, jeweils gerichtet auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform im Allotment Oberösterreich-Süd bei der KommAustria ein. Darüber hinaus langten weitere Zulassungsanträge für verschiedene Gebiete in Österreich ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 07.02.2008 ergingen Mängelbehebungsaufträge sowie Ergänzungssuchen an Christian Parzer, die RTV Regionalfernsehen GmbH und die MGH Medienproduktion GesmbH. Am 12.02.2008, 05.03.2008 und 10.03.2008 langten die angeforderten Antragsergänzungen und Unterlagen des Christian Parzer, der MGH Medienproduktion GesmbH und der RTV Regionalfernsehen GmbH bei der Behörde ein.

Am 17.04.2008 wurden DI Jakob Gschiel und Thomas Janiczek zu Amtssachverständigen bestellt, mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt insbesondere um die Prüfung der Frage ersucht, welche beantragten Konzepte aus frequenztechnischen Gründen nicht gleichzeitig realisierbar sind.

Am 15.05.2008 legte DI Jakob Gschiel einen Aktenvermerk vor, in welchem die im Rahmen der Ausschreibung beantragten Versorgungsgebiete mehreren Regionen (Allotments) zugeordnet wurden. Da ab diesem Zeitpunkt die dargestellten Regionen rechtlich getrennt voneinander betrachtet werden konnten, traf die KommAustria am 16.05.2008 eine Verfügung gemäß § 39 Abs. 2 AVG: Das bisher umfassend geführte Verfahren wurde aus Zweckmäßigkeitssgründen in einzelne Verwaltungsverfahren getrennt und diese separat weitergeführt. Die Zulassungsanträge der des Christian Parzer, der MGH Medienproduktion GesmbH und der RTV Regionalfernsehen GmbH bildeten weiterhin einen gemeinsamen Verfahrensgegenstand.

Am 19.05.2008 wurde DI Jakob Gschiel zum Amtssachverständigen bestellt und im Hinblick auf die vorliegenden Anträge im Allotment Oberösterreich-Süd mit der Erstellung eines technischen Gutachtens beauftragt, welches er am 16.07.2008 vorlegte. Betreffend den Antragsteller Christian Parzer hat das Gutachten ergeben, dass dessen Antrag jeweils gleichzeitig mit den weiteren Anträgen der MGH Medienproduktion GesmbH oder der RTV Regionalfernsehen realisierbar ist.

Mit Schreiben der KommAustria vom 17.07.2008 wurde den Antragstellern im Allotment Oberösterreich-Süd das technische Gutachten des Amtssachverständigen übermittelt und ihnen zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Es langten jedoch keine Stellungnahmen der Antragsteller ein.

Mit Verfügung vom 04.08.2008 trennte die KommAustria daher die Rechtssache in zwei selbständige Verfahren, nämlich das Verfahren betreffend den Zulassungsantrag des Christian Parzer sowie das Verfahren betreffend die Zulassungsanträge der MGH Medienproduktion GesmbH und der RTV Regionalfernsehen GmbH.

Mit Schreiben der KommAustria vom 04.08.2008 wurden den (konkurrierenden) Antragstellern MGH Medienproduktion GesmbH und RTV Regionalfernsehen GmbH Ladungen zur mündlichen Verhandlung am 19.08.2008 übermittelt.

Am 19.08.2008 wurde die Verhandlung bis frühestens zum 10.09.2008 ausgesetzt, da beide Parteien erklärten, dass sie derzeit Einigungsgespräche führen, die noch nicht abgeschlossen sind.

Der Rundfunkbeirat nahm gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 04.09.2008 zu diesem Verfahren Stellung.

Am 08.09.2008 bzw. am 10.09.2008 teilten die MGH Medienproduktion GesmbH und RTV Regionalfernsehen GmbH jeweils mit, dass keine Einigung stattgefunden hat, und ersuchten zugleich um Anberaumung eines neuerlichen Verhandlungstermins.

Mit Schreiben der KommAustria vom 09.09.2008 wurden den Parteien Ladungen zur mündlichen Verhandlung am 25.09.2008 übermittelt.

Am 25.09.2008 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der beide Parteien ordnungsgemäß geladen wurden. Zur Verhandlung erschienen Vertreter beider Parteien. In der Verhandlung wurden die Parteien über die Stellungnahme des Rundfunkbeirates informiert.

Mit Schreiben der KommAustria vom 29.09.2008 wurde den Parteien die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 25.09.2008 mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung erfolgen können.

Am 08.10.2008 und am 09.10.2008 übermittelten die MGH Medienproduktion GesmbH und die RTV Regionalfernsehen GmbH jeweils ergänzende Stellungnahmen. Diese wurden den beiden Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 05.11.2008 wechselseitig zugestellt.

2. Sachverhalt:

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Ausschreibung

Durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in den österreichweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) am 14.09.2007 hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 23 Abs. 1 PrTV-G nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes 2007 gemäß § 21 PrTV-G der KommAustria vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005, die Planung, den techni-

schen Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen ausgeschrieben. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 15.11.2007, 13:00 Uhr, festgesetzt.

2.2. Gleichzeitige technische Realisierung der Anträge, frequenztechnische Analyse

Das technische Gutachten hat ergeben, dass durch die vorliegende Topografie eine ausreichende Entkoppelung des von Christian Parzer beantragten Gebietes im Verhältnis zu den von der RTV Regionalfernsehen GmbH und der MGH Medienproduktion GesmbH beantragten Gebieten gegeben ist. Der Antrag des Christian Parzer ist demnach gleichzeitig mit den Anträgen der MGH Medienproduktion GesmbH und der RTV Regionalfernsehen GmbH realisierbar und wurde folglich als eigenes Verfahren fortgeführt (vgl. den Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001, mit dem Christian Parzer eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform, welche die Versorgung des Raums Bad Ischl umfasst, erteilt wurde).

Im Hinblick auf die Anträge der RTV Regionalfernsehen GmbH und der MGH Medienproduktion GesmbH hat das technische Gutachten weiters ergeben, dass diese beiden Anträge nicht gleichzeitig realisierbar sind.

Für das Allotment „Oberösterreich-Süd“ ist der Kanal 53 vorgesehen. Dieser Kanal resultiert einerseits aus den derzeitigen analogen Gleichkanalbelegungen in dieser Region und anderseits aus den Möglichkeiten des Genfer Frequenzplans für digitales terrestrisches Fernsehen („GE06 Plan“). Der vorgesehene Kanal 53 hat die geringste Anzahl an analogen Gleichkanalbelegungen, weshalb eine rasche Inbetriebnahme möglich ist.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

2.3.1. RTV Regionalfernsehen GmbH

Antrag

Der Antrag der RTV Regionalfernsehen GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform im Raum Steyr und Umgebung gerichtet.

Weiters beantragt die RTV Regionalfernsehen GmbH die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen KREMSMUENSTER (Gusterberg), MOLLN, S PETER, STEYR 5 (Damberg), SCHLIERBACH und WAIDHOFEN YB 2 sowie die Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazität.

Angaben zur Antragstellerin, Eigentümerstruktur

Die RTV Regionalfernsehen GmbH ist eine zu FN 164226i beim Landesgericht Steyr eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Garsten. Das Stammkapital beträgt EUR 37.000, wovon EUR 18.168,21 einbezahlt sind. Alleingesellschafter und selbständiger vertretungsbefugter Geschäftsführer der RTV Regionalfernsehen GmbH ist Christian Schott.

Die RTV Regionalfernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.12.2002, KOA 3.160/02-01, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Steyr“ (Programm „RTV“). Mit diesem Bescheid wurde der RTV Regionalfernsehen GmbH auch die analoge Übertragungskapazität „STEYR 3 (Am Porscheberg 11) Kanal 56“ zugeordnet und die fern-

melderechtliche Bewilligung für die Funkanlage „STEYR 3 (Am Porscheberg 11) Kanal 56“ erteilt.

Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Geschäfte der RTV Regionalfernsehen GmbH gliedern sich in die Geschäftsbereiche Technische Leitung und Lehrlingsausbildung, Leitung Programm und Redaktion, Leitung Verwaltung und Personal, Leitung Produktion und Programm sowie Kaufmännische Leitung. Für die einzelnen Bereiche zeichnen sich folgende Personen verantwortlich: Geschäftsführer Christian Schott (Technische und Kaufmännische Leitung), Fatka Jusic (Verwaltung und Personal), Petra Lenzenweger (Produktion und Programm/Redaktion) und Vera Schott (Vertrieb, Marketing). Hierzu wurde ein Organigramm vorgelegt.

Der technische Betrieb der beantragten Multiplex-Plattform soll – wie schon bisher im analogen Betrieb – durch Christian Schott sowie zwei weitere technische Mitarbeiter abgewickelt werden. Das vorgelegte technische Konzept wurde mit der Firma Normann Engineering GmbH entwickelt; diese soll auch mit der Sendeanlagenerrichtung beauftragt werden. Zusätzliche Räumlichkeiten und zusätzliches Personal für den Plattformbetrieb sind aus heutiger Sicht für die RTV Regionalfernsehen GmbH nicht erforderlich.

In finanzieller Hinsicht hat die RTV Regionalfernsehen GmbH eine auf fünf Jahre angelegte Planrechnung vorgelegt. Verwiesen wird darauf, dass in den vergangenen drei Geschäftsjahren aus dem Programmbetrieb jeweils Umsätze in Höhe von EUR 500.000 erwirtschaftet wurden. Die RTV Regionalfernsehen GmbH geht davon aus, dass sich der Umsatz im Geschäftsjahr 2008/2009 um ca. EUR 100.000 erhöhen wird und danach relativ gleich bleiben wird, und verweist darauf, dass im Jahr 2007 ein Gewinn vor Steuer in Höhe von EUR 89.000 erwirtschaftet werden konnte. Die Finanzierung der erforderlichen Investitionen soll aus dem laufenden Geschäftsbetrieb erfolgen. Hierzu wurde ein Schreiben der Raiffeisenbank Region Steyr vom 12.11.2007 vorgelegt, in dem diese die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung der RTV Regionalfernsehen GmbH bestätigt.

Die RTV Regionalfernsehen GmbH kalkuliert an Kosten für die technische Infrastruktur mit rund EUR 30.000 je Senderstandort. Diese Kosten sollen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb finanziert werden. Hinsichtlich des Standortes LINZ 1 (Lichtenberg), der von der RTV Regionalfernsehen GmbH im Zusammenhang mit einem weiteren Ausbau des versorgten Gebietes angeführt wird, geht die Antragstellerin von Kosten in Höhe von rund EUR 100.000 aus. Hierzu wurde ein Kostenvoranschlag der Firma Normann Engineering GmbH vorgelegt. Die Kosten für diesen Standort sollen zu gleichen Teilen von der RTV Regionalfernsehen GmbH und den beiden geplanten Programmveranstaltern Linz Land Fernsehen Medien GmbH und der TV-Medien Marketing OG getragen werden.

Die RTV Regionalfernsehen GmbH verweist weiters darauf, dass mit 15 Gemeinden im beantragten Verbreitungsgebiet Kooperationsabkommen betreffend Beiträge im Programm „RTV“ abgeschlossen wurden, was nach den Angaben der RTV Regionalfernsehen GmbH zu maßgeblichen Erlösen führt. Die Antragstellerin geht davon aus, dass im Falle der digital terrestrischen Ausstrahlung des Programms „RTV“ mit weiteren Gemeinden derartige Kooperationsabkommen abgeschlossen werden können, was wiederum zu höheren Erlösen bzw. Umsätzen führt. Mit einigen Gemeinden wurden bereits Gespräche geführt.

Die voraussichtlichen Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter gibt die RTV Regionalfernsehen mit EUR 54.000 jährlich (EUR 4.500 monatlich) an.

Die RTV Regionalfernsehen GmbH führt hinsichtlich der Vertriebsstrukturen für Endgeräte an, dass die Elektrohändler im Verbreitungsgebiet je nach Entwicklungsstand der digitalen Verbreitung über diese informiert werden sollen. Hierzu wird darauf verwiesen, dass speziell

seit Aufnahme der analogen Verbreitung die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet sehr gut verläuft. Zusätzlich soll die Bevölkerung über regionale Printmedien, wie die Oberösterreichischen Nachrichten und Gemeindezeitungen, über die digitale Verbreitung informiert werden.

Beantragte Standorte, Versorgungsgebiet

Die RTV Regionalfernsehen GmbH beantragt die Standorte KREMSMUENSTER (Gusterberg), MOLLN, S PETER, STEYR 5 (Damberg), SCHLIERBACH und WAIDHOFEN YB 2 im Allotment „Oberösterreich-Süd“. Das durch die beantragten Standorte versorgte Gebiet liegt im Bundesland Oberösterreich und umfasst Teile der Bezirke Steyr, Steyr-Land und Kirchdorf an der Krems. Die technische Reichweite des beantragten Gebietes beträgt ca. 220.000 Personen.

Das technische Gutachten hat hierzu ergeben, dass es im gegenständlichen, durch die beantragten Übertragungskapazitäten definierten Versorgungsgebiet aufgrund der großen geographischen Ausdehnung keine Möglichkeit der Nutzung von White Spaces für die Antragstellerin gibt. Als mögliche Lösung kann nur Kanal 53 herangezogen werden. Eine sofortige Umsetzung der beantragten Konzepte ist wegen der analogen Übertragungskapazitäten S GEORGEN ATT (ORF 1, 23,0 dBW), HIRSCHBACH (ORF 1, 9,0 dBW) und POEchlarn (ORF 1, 23,0 dBW) nur in Abstimmung mit der ORS (Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG) möglich. Ein konkretes Abschaltdatum der betroffenen Übertragungskapazitäten ist noch nicht bekannt.

Zum Zeitplan für die Inbetriebnahme der beantragten Sendestandorte gibt die RTV Regionalfernsehen GmbH an, dass sofort nach Zulassungserteilung und technischer Verfügbarkeit des Kanals 53 geplant ist, mit der Umsetzung des beantragten technischen Konzepts zu beginnen.

Mit Schreiben vom 09.10.2008 hat die RTV Regionalfernsehen GmbH weiters bekannt gegeben, dass sie einen weiteren Ausbau des Versorgungsgebietes in Oberösterreich in Richtung Großraum Linz und Mühlviertel und in diesem Zusammenhang die zusätzliche Errichtung der Sendestandorte LINZ 1 (Lichtenberg) und FREISTADT 3 (Oberrauchenödt) plant; dies vor dem Hintergrund, dass den bestehenden Kabelrundfunkprogrammen „MF1plus“ der TV-Medien Marketing OG und „Linz Land TV“ der Linz Land Fernsehen Medien GmbH eine Verbreitung über die beantragte Multiplex-Plattform ermöglicht werden soll. Betreffend den Standort LINZ 1 (Lichtenberg) wurde bereits das in Aussicht genommene technische Konzept vorgelegt. Im Falle der Verwirklichung des Standortes „LINZ 1 (Lichtenberg) geht die RTV Regionalfernsehen GmbH aus, dass dann allenfalls einzelne beantragte Standorte wie KREMSMUENSTER (Gusterberg) oder S PETER nicht mehr erforderlich sind.

Eingesetzte Standards, Verfahren und Parameter

Die RTV Regionalfernsehen GmbH plant für die Ausstrahlung des digitalen terrestrischen Fernsehens den Einsatz des DVB-T-Standards (Europäische Norm EN 300 744 „Framing structure, channel coding and modulation for digital terrestrial television“).

Aus den gewählten Übertragungsparametern (Modulation QPSK, Coderate mit 2/3, Guardintervall 1/4) ergibt sich eine Nutzdatenrate von ca. 6,64 MBit/s. Die verfügbare Datenrate soll grundsätzlich zu gleichen Teilen auf die einzelnen Programmveranstalter aufgeteilt werden.

Nach der Beurteilung des Amtssachverständigen können mit der dargestellten Modulationsvariante bis zu zwei DVB-T Programmen in guter SD („Standard Definition“) Qualität übertragen werden. Bei einem Wechsel der Modulationsart auf 16-QAM könnte eine Nettodatenrate

von etwa 14 bis 16 MBit/s erreicht werden, womit eine Übertragung von bis zu vier DVB-T Programmen in guter SD Qualität möglich wäre.

Bei entsprechender Nachfrage von Programmveranstaltern wird die Antragstellerin die Modulationsart auf 16-QAM umstellen.

Konzept für die Programmbelegung

Für die Programmbelegung der beantragten Multiplex-Plattform werden von der Antragstellerin folgende Programme in Aussicht genommen:

- „RTV“, das von der Antragstellerin selbst produziert wird;
- „MF1plus“ der TV-Medien Marketing OG;
- „Linz Land TV“ der Linz Land Fernsehen Medien GmbH.

Betreffend die Programme „MF1plus“ und „Linz Land TV“ wurden jeweils Absichtserklärungen der TV-Medien Marketing OG und der Linz Land Fernsehen Medien GmbH vorgelegt.

Das Programm „RTV“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Regionalprogramm, das in der Programmgestaltung alle gesellschaftlichen Bereiche des Verbreitungsgebietes berücksichtigt und insbesondere aktuelle Informationen aus den Gemeinden und deren öffentlichen Einrichtungen sowie Reportagen von Privaten, Vereinen und der Wirtschaft umfasst. Wöchentlich werden zwei Stunden Programm in Rotation ausgestrahlt, wobei jeweils am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag eine halbe Stunde neu produziert und neu in das Programm eingefügt wird. Zu jeder vollen Stunde wird RTV Aktuell ausgestrahlt; hierbei handelt es sich um täglich aktuelle Meldungen im Umfang von zwei bis drei Minuten.

Das Programm „RTV“ wird derzeit terrestrisch analog sowie in verschiedenen Kabelnetzen verbreitet, womit insgesamt rund 40.000 Haushalte erreicht werden.

Das Programm „MF1plus“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Wochenprogramm (eine Stunde in Rotation), das auf das Mühlviertel fokussiert und insbesondere Berichte über Ereignisse aus Politik, Wirtschaft, Sport und Gesellschaft aus den Gemeinden des Mühlviertels beinhaltet. Derzeit wird das Programm „MF1plus“ in verschiedenen Kabelnetzen im Mühlviertel verbreitet.

Das Programm „Linz Land TV“ wird derzeit in verschiedenen Kabelnetzen im Bezirk Linz-Land verbreitet. Das Programm wird unverschlüsselt ausgestrahlt und umfasst Berichte über Ereignisse aus Politik, Wirtschaft, Sport und Gesellschaft im Verbreitungsgebiet. Produziert wird ein Rotations-Wochenprogramm in der Länge von etwa 60 Minuten.

Alle drei geplanten Programme sollen sogleich mit der Inbetriebnahme der beantragten Multiplex-Plattform über diese verbreitet werden.

Zur Verbreitung von Zusatzdiensten, wie etwa MHP, gibt es derzeit keine konkreten Pläne.

2.3.2. MGH Medienproduktion GesmbH

Antrag

Der Antrag der MGH Medienproduktion GesmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform in den Bezirken Ried im Innkreis, Schärding, Grieskirchen und Teile von Wels-Land gerichtet.

Weiters beantragt die MGH Medienproduktion GesmbH die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage HAAG HAUSRUCK (Turmberg) sowie die Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazität.

Angaben zur Antragstellerin, Eigentümerstruktur

Die MGH Medienproduktion GesmbH ist eine zu FN 179293t beim Landesgericht Wels eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Gallspach. Das Stammkapital beträgt ATS 500.000 (EUR 36.336,42) und ist zur Hälfte einbezahlt. Gesellschafter der MGH Medienproduktion GesmbH sind Gerald Schlager und Christian Höckner zu je 50%. Die beiden Herren fungieren auch als jeweils selbständige vertretungsbefugte Geschäftsführer.

Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Antragstellerin plant die eigenständige Durchführung und technische Abwicklung des Betriebes einer lokalen Multiplex-Plattform. Die technische Betreuung des Plattform-Betriebes obliegt dem Geschäftsführer Christian Höckner; unterstützt wird er hierbei von Herrn Meisriemler. Es soll eine eigene Sendeanlage errichtet werden.

Die MGH Medienproduktion GesmbH ist seit mehreren Jahren als Kabelrundfunkveranstalterin (Programm „HT1“) tätig. Das Unternehmen der Antragstellerin umfasst die Geschäftsfelder Fernsehen (eigenes Regionalfernsehprogramm), Filmproduktion, Kinowerbung und WebTV. Hinzu soll nun das Geschäftsfeld Sendeanlagenbetreiber kommen. Inklusive der Geschäftsführung und zwei Lehrlingen sind bei der Antragstellerin 13 Personen beschäftigt.

Gerald Schlager und Christian Höckner bilden die Geschäftsführung der Antragstellerin. Gerald Schlager ist für die kaufmännische Geschäftsführung sowie für Marketing und Strategie der MGH Medienproduktion GesmbH zuständig. Er ist seit dem Jahr 1999 für die Antragstellerin als Geschäftsführer tätig. Zuvor war er verantwortlich für die Produktion des TV-Magazins „Rund um Wels“ des Programms „WT1“. Christian Höckner obliegt bei der Antragstellerin die technische Geschäftsführung, die strategische Unternehmensplanung sowie die Konzeption, Einführung und Pflege von Systemstrukturen für Produktion und Vertrieb.

In finanzieller Hinsicht hat die MGH Medienproduktion GesmbH eine auf fünf Jahre angelegte Planrechnung vorgelegt. Ab dem zweiten Geschäftsjahr wird mit einem positiven Ergebnis gerechnet. Die MGH Medienproduktion GesmbH kalkuliert an Kosten für die technische Infrastruktur (ein Sendemast ist bereits vorhanden) im „worst case“ mit rund EUR 110.000, von rund EUR 80.000 fremdfinanziert werden sollen. Hierzu wurde ein Schreiben der Raiffeisenbank Wels vom 07.11.2007 vorgelegt, in dem diese sich bereiterklärt, der Antragstellerin für die Errichtung einer Sendeanlage im Zusammenhang mit dem Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform eine Finanzierung in Höhe von EUR 150.000 zur Verfügung zu stellen, wenn die beantragte Zulassung erteilt wird und entsprechende Sicherstellungen möglich sind.

Die voraussichtlichen Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter gibt die MGH Medienproduktion GesmbH mit EUR 2.400 bis EUR 4.000 pro Monat an. Diese Kosten gelten unabhängig von der Anzahl der über die beantragte Multiplex-Plattform verbreiteten Programme und beziehen sich nach den Angaben der Antragstellerin auf die Verbreitung zusätzlicher Programme und nicht auf die Verbreitung des eigenen Programms; dies vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin bereits die Kosten der Sendeanlagenerrichtung bzw. die Kreditkosten zu tragen hat.

Die MGH Medienproduktion GesmbH wird in ihrem eigenen Programm „HT1“ mit Berichterstattung und Werbespots dazu beitragen, die Öffentlichkeit über die Funktionsweise und die

Vorteile von DVB-T zu informieren. In dieses Kommunikationskonzept sollen auch die lokalen Printmedien eingebunden werden. Hinsichtlich der Vertriebsstrukturen für Endgeräte verweist die Antragstellerin darauf, dass bereits erste Gespräche mit lokalen Elektrohändlern geführt wurden, die bei der Einführung von MUX C entsprechende Geräte in ihrem Sortiment haben werden.

Beantragte Standorte, Versorgungsgebiet

Die MGH Medienproduktion GesmbH beantragt den Standort HAAG HAUSRUCK (Turmberg) im Allotment „Oberösterreich-Süd“. Das durch den beantragten Standort versorgte Gebiet liegt im Bundesland Oberösterreich und umfasst Teile der Bezirke Ried im Innkreis, Schärding und Grieskirchen. Die technische Reichweite beträgt ca. 180.000 Personen.

Das technische Gutachten hat hierzu ergeben, dass im gegenständlichen, durch die beantragte Übertragungskapazität definierten Versorgungsgebiet aufgrund der großen geographischen Ausdehnung keine Möglichkeit der Nutzung von White Spaces für die Antragstellerin besteht. Als mögliche Lösung kann nur Kanal 53 herangezogen werden. Eine sofortige Umsetzung des beantragten Konzeptes ist wegen der analogen Übertragungskapazitäten S GEORGEN ATT (ORF 1, 23,0 dBW), HIRSCHBACH (ORF 1, 9,0 dBW) und POEchlarn (ORF 1, 23,0 dBW) nur in Abstimmung mit der ORS (Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG) möglich. Ein konkretes Abschaltdatum der betroffenen Übertragungskapazitäten ist noch nicht bekannt.

Zum Zeitplan für die Inbetriebnahme des beantragten Sendestandortes gibt die MGH Medienproduktion GesmbH an, dass geplant ist, den Standort HAAG HAUSRUCK (Turmberg) möglichst sofort nach Zulassungserteilung und technischer Verfügbarkeit des Kanals 53 in Betrieb zu nehmen. Da dieser Standort jedoch noch baubehördlich genehmigt werden muss, plant die MGH Medienproduktion GesmbH zwischenzeitig als Ersatz – bis der Standort HAAG HAUSRUCK (Turmberg) errichtet werden kann – den Standort „Geiersberg“, für den keine derartigen Bewilligungen erforderlich sind, zu realisieren.

Im Zuge des weiteren Ausbaus der Versorgung der beantragten Multiplex-Plattform plant die MGH Medienproduktion GesmbH die Nutzung einer Sendeanlage am Standort „Grünberg“, wodurch eine Versorgung von Teilen der Bezirke Gmunden, Vöcklabruck und Wels-Land erreicht werden soll; dies insbesondere im Zusammenhang mit der geplanten Verbreitung des Programms „TS1“ der Tele Salzkammergut Regionalfernsehen und Kabel TV GmbH. Ein konkretes technisches Konzept hierzu wurde nicht vorgelegt. Die geplante Sendeanlage am „Grünberg“ soll von der Tele Salzkammergut Regionalfernsehen und Kabel TV GmbH errichtet und betrieben werden.

Eingesetzte Standards, Verfahren und Parameter

Die MGH Medienproduktion GesmbH plant für die Ausstrahlung des digitalen terrestrischen Fernsehens den Einsatz des DVB-T-Standards (Europäische Norm EN 300 744 „Framing structure, channel coding and modulation for digital terrestrial television“).

Aus den gewählten Übertragungsparametern (Modulation QPSK, Coderate mit 2/3, Guardintervall 1/8) ergibt sich eine Nutzdatenrate von ca. 7,37 MBit/s. Diese Datenrate soll im Falle mehrerer Programmveranstalter zu gleichen Teilen auf diese aufgeteilt werden.

Nach der Beurteilung des Amtssachverständigen können mit der dargestellten Modulationsvariante bis zu zwei DVB-T Programmen in guter SD („Standard Definition“) Qualität übertragen werden. Bei einem Wechsel der Modulationsart auf 16-QAM könnte eine Nettodatenrate

von etwa 14 bis 16 MBit/s erreicht werden, womit eine Übertragung von bis zu vier DVB-T Programmen in guter SD Qualität möglich wäre.

Aus dem Antrag ergibt sich, dass die Antragstellerin bei entsprechender Nachfrage von Programmveranstaltern die Modulationsart auf 16-QAM umstellen wird.

Konzept für die Programmbelegung

Für die Programmbelegung der beantragten Multiplex-Plattform werden von der Antragstellerin folgende Programme in Aussicht genommen:

- „HT1“ der MGH Medienproduktion GesmbH;
- „TS1“ der Tele Salzkammergut Regionalfernsehen und Kabel TV GmbH.

Betreffend die Verbreitung des Programms „TS1“ über die beantragte Multiplex-Plattform wurde ein zwischen der MGH Medienproduktion GesmbH und der Tele Salzkammergut Regionalfernsehen und Kabel TV GmbH abgeschlossener Vorvertrag vorgelegt.

Das Programm „HT1“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Wochenprogramm (110 Minuten in Rotation), das auf das Verbreitungsgebiet fokussiert und Berichte aus den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft und Sport umfasst. Als Programmschwerpunkte von „HT1“ werden insbesondere angeführt: Studiogast im persönlichen Gespräch, regionale Seitenblicke, regionale Sportberichte, Wirtschaftsbeiträge, Jobmagazin, Motormagazin Speed, Kinomagazin StarTV, Zeitgeschichte aus der Region („Mein Landl“) sowie Veranstaltungstipps.

Die Antragstellerin verweist weiters auf die Programmplattform „OÖ plus“, zu der sich im Jahr 2008 sieben regionale Kabelrundfunkveranstalter (Programme „HT1“, „EF1“, „MF1plus“, „InnTV“, „InfoTV“, „Linz-Land TV“ und „TS1“) zusammengeschlossen haben. Derzeit wird ein Programm im Ausmaß von wöchentlich 15-20 Minuten mit Highlights aus den Gebieten der beteiligten Rundfunkveranstalter produziert und in das Programm der beteiligten Programmveranstalter – so auch in das Programm „HT1“ – integriert. Es ist angedacht, dieses Programm in weiterer Folge über einen eigenen Kanal auf der beantragten Multiplex-Plattform zu verbreiten. Hierzu gibt es jedoch noch keine konkreten Pläne.

Aktuell wird das Programm „HT1“ in verschiedenen Kabelnetzen im Bezirk Grieskirchen sowie in Teilen der Bezirke Ried im Innkreis und Wels-Land verbreitet und soll nun über die beantragte terrestrische Multiplex-Plattform unverändert ausgestrahlt werden.

Das Programm „HT1“ soll ab der Inbetriebnahme der beantragten Multiplex-Plattform über diese verbreitet werden.

Festgehalten wird, dass mit der beantragten Multiplex-Plattform auch das Sendegebiet erreicht werden soll, in dem schon bisher das Programm „HT1“ verbreitet wird und auf welches dieses Programm ausgerichtet ist. Die Antragstellerin verweist weiters darauf, dass das geplante Sendegebiet Bezirke umfasst, die gleich strukturiert sind und jeweils im selben Spannungsverhältnis zum starken oberösterreichischen Zentralraum stehen.

Das Programm „TS1“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Wochenprogramm (60 bis 90 Minuten in Rotation), das insbesondere die Bereiche Gemeinden, Regionales und Politik, Wirtschaft und Geschäftswelt, Gesellschaft und Seitenblicke, Kultur, Sport und Motor umfasst. Derzeit wird das Programm „TS1“ in verschiedenen Kabelnetzen im Salzkammergut verbreitet.

Nach dem Vorbringen der MGH Medienproduktion GesmbH ist die Verbreitung des Zusatzdienstes MHP über die beantragte Multiplex-Plattform unter der Voraussetzung geplant, dass

es technisch und finanziell leistbare Lösungen gibt. Vorgebracht wird, dass die Tele Salzkammergut Regionalfernsehen und Kabel TV GmbH die Installation von MHP plant.

2.4. Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Der Rundfunkbeirat nahm in seiner Sitzung vom 04.09.2008 zu diesem Verfahren in folgender Weise Stellung: „Für Teile des Innviertels und Großraum Wels empfiehlt der Rundfunkbeirat die Erteilung der Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C“) an die RTV Regionalfernsehen GmbH.“

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 25.09.2008. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

In seiner Stellungnahme hat sich der Rundfunkbeirat auf das Gebiet „Teile des Innviertels und Großraum Wels“ bezogen und für die Erteilung einer Zulassung an die RTV Regionalfernsehen GmbH ausgesprochen. Die MGH Medienproduktion GesmbH hat hierzu vorgebracht, dass sich diese Stellungnahme auf das von ihr und nicht auf das von der RTV Regionalfernsehen GmbH beantragte Gebiet beziehe, weswegen ihrer Auffassung nach auch die RTV Regionalfernsehen GmbH nicht für dieses Gebiet empfohlen werden könne.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass für die Behörde keine Zweifel bestehen, dass der Rundfunkbeirat – ungeachtet der (einschränkenden) Bezugnahme auf Teile des Innviertels und Großraum Wels – im vorliegenden Fall eine Abwägung zwischen den beiden konkurrierenden Anträgen der MGH Medienproduktion GesmbH und der RTV Regionalfernsehen GmbH im Allotment Oberösterreich-Süd vorgenommen hat, wobei letztlich die Erteilung einer Zulassung an die RTV Regionalfernsehen GmbH empfohlen wurde; hierbei ging es dem Rundfunkbeirat sohin nicht und die Versorgung eines bestimmten Gebietes, sondern um die Zulassung eines bestimmten Antragstellers.

Die Feststellungen zu den technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen des Antragstellers ergeben sich aus den im Wesentlichen glaubwürdigen Angaben im Antrag sowie dem ergänzenden Vorbringen.

Die Feststellungen in technischer Hinsicht, insbesondere zum versorgten Gebiet, zu den eingesetzten Standards sowie im Hinblick darauf, dass der Antrag des Christian Parzer gleichzeitig mit den Anträgen der MGH Medienproduktion GesmbH oder der RTV Regionalfernsehen GmbH realisiert werden kann, während hingegen die Anträge der RTV Regionalfernsehen GmbH und der MGH Medienproduktion GesmbH nicht gleichzeitig realisiert werden können, beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 16.07.2008.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit und Ausschreibung, MUX-AG-V 2007

Gemäß § 23 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 52/2007, hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des von ihr mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren öster-

reichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Gemäß § 66 PrTV-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Das „Digitalisierungskonzept 2007 gemäß § 21 PrTV-G“ vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005, sieht die Ausschreibung einer Multiplex-Plattform für lokales und regionales Fernsehen („MUX C“) für voraussichtlich August 2007 vor und gibt die dafür voraussichtlich verfügbaren Übertragungskapazitäten („Layer für regionales und lokales digitales Fernsehen“) an.

Die KommAustria hat daher die gegenständliche Ausschreibung am 14.09.2007 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in den österreichweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 15.11.2007, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Gemäß § 24 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde vor einer Ausschreibung gemäß § 23 PrTV-G mit Verordnung die in § 24 Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Gemäß § 24 Abs. 3 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde in einer solchen Verordnung festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 PrTV-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die KommAustria hat daher zugleich mit der Ausschreibung ihre Verordnung zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen 2007 (MUX-Auswahlgrundsatzverordnung 2007 – MUX-AG-V 2007) gemäß § 24 Abs. 2 und 3 sowie § 25a Abs. 3 PrTV-G vom 12.09.2007, KOA 4.210/07-003, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht. Auf das gegenständliche Zulassungsverfahren ist gemäß § 1 MUX-AG-V 2007 deren 1. Abschnitt „Lokale und regionale Multiplex-Zulassungen (MUX C)“, §§ 1 bis 3, anzuwenden.

4.2. Digitalisierungskonzept 2007

Das Digitalisierungskonzept 2007 lautet auszugsweise wörtlich:

2.1. Multiplex-Plattformen für lokales und regionales Fernsehen („MUX C“)

2.1.1. Ziel

Auf Basis des ersten Digitalisierungskonzeptes der KommAustria im Jahr 2003 erfolgte die Ausschreibung von zwei DVB-T-Bedeckungen Österreichs. Mit diesen beiden Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“) sollten die Anforderungen an die Leistungsmerkmale des digitalen Antennenfernsehens für eine erfolgreiche Einführungsphase umgesetzt werden.

Mit der voranschreitenden Verwirklichung dieses ersten Konzeptes in den Jahren 2005 und 2006 wurde zunehmend ersichtlich, dass die Bedürfnisse und finanziellen Rahmenbedingungen der lokalen und regionalen TV-Veranstalter Österreichs nur schlecht durch diese beiden ersten DVB-T-Bedeckungen verwirklicht werden konnten. Dieser Umstand fand auch in der Konsultation der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ durch die KommAustria sehr deutlich Niederschlag (siehe Kapitel 1.6.).

Mit der zunehmenden „Abwanderung“ der Konsumenten von der analogen terrestrischen Empfangsebene, die durch die voranschreitende Abschaltung der analogen Frequenzen forcierter wird, leidet naturgemäß die technische Reichweite dieser analog-terrestrisch verbreiteten Programmveranstalter. Um diesen Fernsehveranstaltern eine Überführung ihrer Programme in die digitale Terrestrik zu ermöglichen, bildet dieses Konzept die Basis für die Vergabe regionaler und lokaler Multiplex-Plattform. Gleichzeitig soll den bisher nur in den jeweiligen Kabelnetzen verbreiteten Lokal-TV-Programmen die Möglichkeiten eröffnet werden, ihre technische Reichweite mithilfe der digitalen Terrestrik zu steigern. Nur in den wenigstens Fällen gab es in der Vergangenheit die regulatorische Handhabe, diesen regionalen und lokalen Programmveranstaltern den Zugang zum terrestrischen Fernsehen zu ermöglichen. Grund dafür war, dass die Frequenzen gemäß Privatfernsehgesetz 2001 für den erhöhten Frequenzbedarf im Rahmen der Einführung des digitalen Antennenfernsehens vor der analogen Abschaltung zu reservieren waren.

Als eine der ersten unmittelbaren Ergebnisse der effizienteren Frequenznutzung, die die Digitalisierung mit sich bringt, können nun terrestrische Frequenzen für regionale und lokale Fernsehsender vergeben werden.

Bei der Etablierung von regionalen und lokalen DVB-T-Multiplex-Plattformen geht es also erstens darum, bestehenden analog-terrestrischen Programmveranstaltern die Möglichkeit zu bieten, ebenfalls auf die digitale Terrestrik umzusteigen und so drohende Verluste in der technischen Reichweite abzufangen. Zweitens wird es für bisher nur in Kabelnetzen verbreitete TV-Veranstalter erstmals möglich, in einer wirtschaftlich tragbaren Art und Weise ihr Programm auch über Antenne anzubieten.

2.1.2. Technische Fragen

2.1.2.1. Verfügbarkeit Frequenzressourcen

Für lokales, gebietsmäßig eng begrenztes terrestrisches Fernsehen eignet sich besonders das so genannte „interleaved Spektrum“, das auch als „White Spaces“ des GE06 Frequenzplanes bezeichnet wird. Vereinfacht gesprochen kann man für kleinräumige Versorgungen unter Ausnutzung der topografischen Verhältnisse Kanäle für digitales terrestrisches Fernsehen planen, die nicht im GE06 Plan enthalten sind und die in ihrer Versorgungs- und Störwirkung nicht mit dem GE06 Frequenzplan in Konflikt kommen. Ist so eine Voraussetzung gegeben, kann man diese Kanäle im Rahmen des GE06 Abkommens international koordinieren und in den GE06 Plan eintragen lassen. Diese stehen dann zusätzlich zu den besprochenen Layern in Österreich für digitales Fernsehen zur Verfügung.

Erst wenn man genau die nationalen Bedürfnisse für regionales und lokales terrestrisches Fernsehen in Österreich kennt, kann das oben angeführte Prinzip, das dem Frequenzmanagement zur Verfügung steht, angewendet werden, um regionale und lokale Lizenzen aus frequenztechnischer Sicht zu ermöglichen.

In den topografisch flacheren Gegenden Österreichs, die meist auch gegenüber dem Ausland frequenztechnisch exponiert liegen, wird es schwierig sein, „interleaved Spektrum“ für regionales und lokales Fernsehen zu planen, daher wird man dort – falls Interesse für regionales und lokales Fernsehen besteht – auf einen Layer des GE06 Planes zurückgreifen müssen. Diese Vermutung wird auch zutreffen, wenn ein oder mehrere Programmveranstalter ein großräumiges Versorgungsgebiet in anderen Gegenden von Österreich erreichen wollen. Auch in diesem Fall kann im Allgemeinen nicht auf das „interleaved Spektrum“ zurückgegriffen werden.

Daher wird in diesem Digitalisierungskonzept vorgesehen, bis zu einen Layer für regionales und lokales digitales Fernsehen bereitzustellen. Zu beachten ist, dass in einem regionalen Layer in der Regel 3 bis 4 Programme Platz finden können.

Dieser Layer könnte zumindest in der Anfangszeit vermehrt die Kanäle über 60 nutzen, weil dort im Moment, wie bereits beschrieben, am meisten Ressourcen verfügbar sind. Aufgrund der vielen analogen Sender, die derzeit noch im In- und Ausland analog in Betrieb sind, wird es zum jetzigen Zeitpunkt schwer sein, andere Layer aus dem GE06 Plan zu verwenden. In späterer Folge werden auch andere Kanäle von anderen Layern verfügbar sein, wenn der Digitalisierungsprozess im In- und Ausland weiter fortschreitet.

Die zuvor beschriebenen Komplikationen in der Übergangsphase, insbesondere die Abhängigkeit vom benachbarten Ausland, können zur Folge haben, dass gewisse beantragte regionale und lokale Multiplex-Plattform nicht sofort umsetzbar sind, sondern erst nach fortschreitender Abschaltung der analogen Frequenzen. Ebenso ist es möglich, dass die Betreiber von lokalen und regionalen DVB-T-Multiplexen zu einem späteren Zeitpunkt ihren Sendebetrieb auf einen anderen Kanal umschichten werden müssen.

2.1.2.2. Optionen bezüglich der technischen Parameter

Ein besonderer Auftrag des Gesetzgebers (vgl. etwa § 14 Abs. 2 PrTV-G und § 2 Abs. 2 Z 5KOG) und damit auch ein vordringliches Anliegen der Behörde ist die effiziente Nutzung des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums. In dieser Hinsicht bringt die Umstellung von analogem Fernsehen auf digitales Fernsehen eine deutliche Verbesserung. Digitales Fernsehen erlaubt durch besondere Techniken eine effizientere Übertragung von Audio und Video um den Faktor drei und mehr im Vergleich zum analogen. Neuere Kompressionsverfahren werden diesen Faktor noch weiter erhöhen.

Ein besonderes Merkmal des digitalen terrestrischen Fernsehens ist das Multiplexing. Um Datenströme über die Luftschnittstelle effizient und möglichst fehlerfrei übertragen zu können, wird ein spezielles Verfahren der Übertragung gewählt, das eine Vielzahl von Trägern einsetzt, über die hohe Datenraten transportiert werden können. Da der Frequenzraster im UHF-Bereich konstant 8 MHz entspricht, ist die beste Methode frequenzeffizient zu übertragen, die maximal mögliche Programmanzahl auszunützen. Gibt es aber nur einen Programmanbieter in einem Gebiet, und wird der Multiplex nicht vollständig ausgenutzt, so kann zumindest eine sehr robuste Modulationsvariante gewählt werden (QPSK), die eine geringere Datenrate bereitstellt, aber gleichzeitig bewirkt, dass der digitale Sender bei weniger abgestrahlter Leistung das gleiche Versorgungsgebiet erzielt, als bei einer üblichen Modulationsvariante (16QAM). Durch geringere Leistung wird der geometrische Wiederholabstand der Frequenzen geringer und somit die Effizienz gesteigert. Sollten zwei oder mehrere Programmanbieter für digitales Fernsehen das gleiche oder ein sehr ähnliches Versorgungsgebiet anstreben, so ist es aus Sicht einer frequenzeffizienten Nutzung unbedingt erforderlich, dass eine gemeinsame Multiplex-Plattform genutzt wird.

2.1.2.3. Konfiguration des Sendernetzes

Um die Leistungsmerkmale des digitalen terrestrischen Fernsehens im Hinblick auf Versorgungswirkung und Frequenzeffizienz bestens auszunützen, ist es erforderlich, vermehrt so genannte Gleichwellennetze (Single Frequency Networks, SFNs) zu errichten. Besteht ein Sendernetz aus zwei oder mehreren Einzelsendern können diese synchron auf derselben Frequenz betrieben werden, was einerseits Frequenzen spart und andererseits die Versorgung durch den Gleichwellengewinn verbessert. Dort, wo es frequenztechnisch genügend Platz gibt (Bergtäler aufgrund der Abschirmung durch Berge) und sich die Versorgung schwierig gestaltet, kann auch auf Mehrwellennetze (Multi Frequency Networks, MFNs) ausgewichen werden.

Es gibt noch einen Sonderfall im Zusammenhang mit SFN- und MFN-Realisierungen von Sendernetzen: den, der so genannten On-Channel-Repeater (OCR). Diese ermöglichen den Empfang des Programms und die gleichzeitige Ausstrahlung auf derselben Frequenz. Sie verbinden somit Elemente eines SFN- und MFN-Netzes. Aus Sicht der Frequenzeffizienz

sind OCRs gegenüber MFN-Anbindungen bei Füllsendern zu bevorzugen, allerdings sind nicht alle Standorte dafür geeignet. Je höher der Mast ist, desto leichter lässt sich ein OCR im Allgemeinen realisieren.

2.1.3. Anforderungen und Leistungsmerkmale

Um die Bedürfnisse und Strukturen weiterer österreichischer Rundfunkveranstalter im Rahmen des dualen Rundfunksystems abdecken zu können und damit dem Zuseher eine größere Auswahl an Programmen über DVB-T zu ermöglichen, wird für die Ausstrahlung lokaler bzw. regionaler Rundfunkveranstalter insgesamt eine weitere Bedeckung (MUX C) zur Verfügung gestellt, für die höchstens ein Frequenz-Layer aus den Ergebnissen der RRC 06 eingesetzt werden soll. Dabei soll eine möglichst flexible und kostengünstige Realisierung für die Programmveranstalter ermöglicht werden.

Es werden voneinander unabhängige Multiplex-Zulassungen für jeweils lokale bzw. regionale Gebiete erteilt. Dabei werden diese Gebiete nicht von vornherein definiert. Im Rahmen einer allgemeinen bundesweiten Ausschreibung können Anträge eingebracht werden, die nach Möglichkeit geplante Standorte und grob umschriebene Versorgungsgebiete spezifizieren sollen. Im Zuge des Verfahrens werden diese auf die technische Realisierbarkeit unter den gegebenen Beschränkungen untersucht. Diese technische Planung erfolgt nach § 25 Abs. 3 PrTV-G durch den Multiplex-Betreiber in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde.

Die Versorgungsgebiete umfassen höchstens ein Bundesland, wobei in besonderen Fällen auch kleinere bundeslandüberschreitende Regionen möglich sind. Dies bedingt etwa für Wien, dass voraussichtlich keine Zulassung am Großsenderstandort Kahlenberg erfolgen kann, da die entsprechenden Frequenzen – sofern auch das Stadtgebiet erreicht werden soll – auch die Versorgung weiter Teile Niederösterreichs ermöglichen. Frequenzressourcen, die lediglich für die Versorgung Wiens vorgesehen sind, können nur an entsprechenden innerstädtischen Standorten eingesetzt werden.

Soweit mehrere Anträge zu einander überschneidenden Versorgungsgebieten einlangen und nicht allen mit den zur Verfügung gestellten Frequenzressourcen entsprochen werden kann, ist nach § 24 PrTV-G ein Auswahlverfahren durchzuführen, in dem jenen Anträgen der Vorzug zu geben sein, deren in Aussicht genommene Versorgungsgebiete besser auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht nimmt.

Als Zulassungsinhaber kommt sowohl ein reiner Multiplex-Betreiber als auch ein Rundfunkveranstalter selbst in Betracht. In letzterem Fall ist es auch möglich, die technische Abwicklung an einen externen Dienstleister auszulagern.

Es bestehen – neben der erforderlichen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen – keine inhaltlichen Mindestanforderungen an das Programm (wie etwa die Länge der täglich neu programmierten Sendezeit). Sofern mehrere Anträge mit verschiedenen Rundfunkprogrammen im gleichen Gebiet vorliegen, wird jedoch insofern jenen der Vorzug zu geben sein, die ein bereits bestehendes analog-terrestrisches oder im Kabel ausgestrahltes Programm verbreiten, deren Programm einen höheren Lokalbezug aufweist und deren Programm einen größeren Anteil eigenproduzierter und nicht wiederholter Inhalte aufweist.

Die vorgesehene Art der Frequenznutzung schöpft in bestimmten Konstellationen nicht die gesamte Leistungsfähigkeit des Spektrums aus, insbesondere aufgrund der kleinräumigen Struktur und der geringen Anzahl an Rundfunkveranstaltern. Aus diesem Grund ist – neben der erwähnten Beschränkung auf höchstens einen Frequenz-Layer – auch bei der konkreten Konfiguration auf einen möglichst schonenden Umgang mit Frequenzressourcen im Sinne einer optimierten Frequenznutzung (§ 2 Abs. 2 Z 5 KOG) zu achten. Daraus ergeben sich folgende Vorgaben:

Zulassungen werden nur bei konkret nachgewiesenem Bedarf erteilt. Bereits im Antrag für die Multiplex-Zulassung sind daher entsprechende Vereinbarungen mit Programmveranstaltern nachzuweisen und die Programme auch konkret darzustellen. Erst mit Nachweis dieses konkreten Bedarfs können auch die finanziellen Voraussetzungen für den Betrieb der Multiplex-Plattform bescheinigt werden (§ 24 Abs. 3 PrTV-G).

Besteht in einem Gebiet Interesse mehrerer Rundfunkveranstalter zur Verbreitung über DVB-T, so sind diese über eine gemeinsame Multiplex-Plattform auszustrahlen. Sofern mehrere Anträge auf Multiplex-Zulassungen vorliegen, so wird die Behörde im Zuge des Verfahrens auf das Ziel einer gemeinsamen Multiplex-Plattform hinwirken. Kann keine Einigung erreicht werden, so wird die Zulassung entsprechend § 24 PrTV-G dem am besten geeigneten Bewerber mit der Auflage erteilt, die übrigen Programme ebenfalls zu angemessenen Bedingungen zu verbreiten.

Sollte in der Folge ein Interesse weiterer Programmveranstalter zur Verbreitung in Gebieten, in denen eine lokale Multiplex-Plattform zugelassen ist, bestehen, so sind diese im Rahmen der technischen Möglichkeiten (unter Umständen unter Änderung technischer Parameter, wie etwa dem Modulationsverfahren, vgl. zu weiteren Ausbau § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G) ebenfalls in das Programmbouquet aufzunehmen.

Aufgrund des zu erwartenden Interesses, das in der Regel nicht die Kapazitäten einer terrestrischen Multiplex-Plattform überschreiten dürfte, erscheint dieses Verfahren angemessen, sodass in der Regel keine weiteren Mechanismen zur Programmauswahl nach § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G erforderlich sein werden.

Abhängig von der Anzahl der zu verbreitenden Programme ist ein robustes Modulationsverfahren vorzusehen: durch die Ausstrahlung von wenigen Programmen ist eine geringere Nutzdatenrate ausreichend, dadurch können aber entsprechend geringere Sendestärken auf schwächeren Frequenzen eingesetzt werden. Damit können häufiger auch zulässige Frequenzen außerhalb des Generellen Frequenzplanes eingesetzt werden, damit wird das Spektrum effizienter genutzt. Im Hinblick auf die effiziente Frequenznutzung sind weiters grundsätzlich Gleichwellennetze (Single Frequency Networks, SFN) anzustreben.

2.1.4. Zeitplan

Nach Veröffentlichung des Digitalisierungskonzeptes 2007 übermittelt die Regulierungsbehörde den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ den Entwurf einer entsprechenden Auswahlgrundsätzeverordnung nach § 24 Abs. 2 PrTV-G. Nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens erfolgt Ende August 2007 die Veröffentlichung der Verordnung und zugleich die erste Ausschreibung von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen.

Im Abstand von zwei Jahren erfolgen weitere Ausschreibungen, in denen weitere Zulassungen für Gebiete beantragt werden können, insbesondere dort, wo noch keine regionalen bzw. lokalen Multiplex-Plattformen bestehen. Sofern entsprechender Bedarf besteht, kann die Regulierungsbehörde Ausschreibungen auch in kürzeren Abständen und nur für bestimmte Gebiete durchführen. Im Zuge dieser Ausschreibungen sind auch Zuordnungen weiterer Frequenzen zur Erweiterung der Versorgungsgebiete bestehender Plattformen möglich. Der Ausbau bestehender Plattformen innerhalb der zugelassenen Versorgungsgebiete durch eine Verdichtung des SFN ist jederzeit auf Antrag entsprechend § 25 Abs. 3 PrTV-G möglich, da dazu keine zusätzliche Frequenzzuordnung erforderlich ist.

4.3. Formale Antragsvoraussetzungen

4.3.1. Rechtzeitigkeit des Antrages

Die in der Ausschreibung gemäß § 23 Abs. 1 PrTV-G festgesetzte Frist endete am 15.11.2007 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist und damit rechtzeitig bei der KommAustria ein.

Hinsichtlich des Antragstellers Christian Parzer hat das technische Gutachten ergeben, dass das von diesem beantragte Gebiet im Verhältnis zu den von der RTV Regionalfernsehen GmbH und der MGH Medienproduktion GesmbH beantragten Gebieten entkoppelt ist. Der Antrag des Christian Parzer ist demnach gleichzeitig mit den Anträgen der MGH Medienproduktion GesmbH und der RTV Regionalfernsehen GmbH realisierbar und wurde folglich als eigenes Verfahren fortgeführt (vgl. KOA 4.210/08-056 sowie den Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001, mit dem Christian Parzer eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform, welche die Versorgung des Stadtgebietes Bad Ischl und Umgebung umfasst, erteilt wurde).

4.3.2. Unterlagen nach § 23 Abs. 3 PrTV-G

§ 23 Abs. 3 PrTV-G lautet wörtlich:

„Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;
3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, im Fall der Bewerbung um eine Multiplexplattform gemäß § 25a die Vorlage der mit Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern getroffenen Vereinbarungen über die konkrete Programmbelegung im Basispaket sowie die Aufteilung der Datenrate;
4. eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.“

Die Antragsteller RTV Regionalfernsehen GmbH und MGH Medienproduktion GesmbH haben ihre jeweiligen Gesellschaftsverträge vorgelegt und ihre Eigentumsverhältnisse dargestellt. Weiters enthalten beide Anträge Angaben über die zu verbreitenden Programme sowie zu den geplanten technischen Parametern der digitalen Verbreitung.

4.3.3. Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen (§ 3 MUX-AG V 2007)

Gemäß § 24 Abs. 3 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde mit Verordnung festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben. Unabhängig von der inhaltlichen Beurteilung dieser Unterlagen handelt es sich bei deren Vorlage um Formalvoraussetzungen für den Antrag.

Die Bestimmung des § 3 MUX-AG-V 2007 lautet wörtlich:

§ 3. (1) Die Antragsteller haben das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 2 PrTV-G durch zumindest folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:

1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine prognostizierte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre enthält;
2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter oder Diensteanbieter;

3. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.

(2) Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste ist weiters zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen und sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen:

1. die verbindliche Vereinbarung mit einem Rundfunkveranstalter im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 6 lit. b oder c über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung;

2. die verbindliche Vereinbarung mit einem zukünftigen Rundfunkveranstalter über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung, der glaubhaft macht, dass er über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt, das vorwiegend der Lokalberichterstattung dient;

3. der Antragsteller ist selbst Rundfunkveranstalter oder zukünftiger Rundfunkveranstalter im Sinne der vorstehenden Ziffern.

Die RTV Regionalfernsehen GmbH hat eine auf fünf Jahre angelegte Planrechnung sowie Angaben zu den voraussichtlichen Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter vorgelegt. Die Finanzierung der erforderlichen Investitionen soll aus dem laufenden Geschäftsbetrieb erfolgen. Hierzu wurde ein Schreiben der Raiffeisenbank Region Steyr vom 12.11.2007 übermittelt, in dem die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung der RTV Regionalfernsehen GmbH bestätigt wird. Zu § 3 Abs. 2 MUX-AG V 2007 ist festzuhalten, dass die Antragstellerin selbst Rundfunkveranstalterin ist und seit dem Jahr 2002 über eine Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Steyr“ (Programm „RTV“) verfügt.

Von der MGH Medienproduktion GesmbH wurde ebenfalls eine auf fünf Jahre angelegte Planrechnung sowie eine Darstellung der voraussichtlichen Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter vorgelegt. Hinsichtlich der Finanzierung der erforderlichen Investitionen wurde ein Schreiben der Raiffeisenbank Wels vom 07.11.2007 vorgelegt, in dem diese sich bereiterklärt, der Antragstellerin für die Errichtung einer Sendeanlage im Zusammenhang mit dem Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform eine Finanzierung in Höhe von EUR 150.000 zur Verfügung zu stellen. Die Antragstellerin selbst ist Rundfunkveranstalterin und verbreitet seit mehreren Jahren das Fernsehprogramm „HT1“ über Kabel.

Die vorliegenden Anträge erfüllen somit die Formalvoraussetzungen (Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit).

4.4. Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Gemäß § 23 Abs. 2 PrTV-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (so VwGH 15.9.2004, ZI. 2002/04/0201, zur entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 2 PrTV-G).

Die RTV Regionalfernsehen GmbH wird die technische Abwicklung des Betriebes der beantragten Multiplex-Plattform weitgehend eigenständig durchführen. Mit der Errichtung der Sendeanlagen soll die Firma Normann Engineering GmbH betraut werden. Neben dem Geschäftsführer Christian Schott werden zwei weitere technische Mitarbeiter für den Plattform-Betrieb zuständig sein; diese waren schon bisher für technische Abwicklung des analogen Programmbetriebes verantwortlich. Die RTV Regionalfernsehen GmbH kann sohin neben der Kompetenz als Programmveranstalterin auch auf entsprechende Erfahrungen in der technischen Verbreitung eines (allerdings analogen) Programms verweisen. In finanzieller Hinsicht hat die Antragstellerin ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt. Die Finanzierung der erforderlichen Investitionen soll aus dem laufenden Geschäftsbetrieb erfolgen. Hierzu hat die Antragstellerin zum einen dargestellt, dass sie in den vergangenen drei Geschäftsjahren jeweils Umsätze in Höhe von EUR 500.000 bzw. im Jahr 2007 einen Gewinn vor Steuern in Höhe von EUR 89.000 erwirtschaftet hat, und zum anderen ein Schreiben der Raiffeisenbank Region Steyr vorgelegt, in dem diese die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung der RTV Regionalfernsehen GmbH bestätigt. Es ist daher davon auszugehen, dass die RTV Regionalfernsehen GmbH die Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft gemacht hat.

Die MGH Medienproduktion GesmbH plant ebenfalls die eigenständige Durchführung des Betriebes der beantragten Multiplex-Plattform und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre langjährigen Erfahrungen als Kabelrundfunkveranstalterin. Für die technische Abwicklung des Plattform-Betriebes werden der Geschäftsführer Christian Höckner und ein weiterer technischer Mitarbeiter verantwortlich sein. In organisatorischer Hinsicht wurde die Eingliederung des Plattformbetriebes in den Geschäftsbetrieb der MGH Medienproduktion GesmbH dargestellt. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen sind die vorgelegte Planrechnung und das dahinter stehende finanzielle Konzept als plausibel zu bewerten. Die für die Errichtung der beantragten Sendeanlage veranschlagten Kosten in Höhe von rund EUR 110.000 erscheinen nicht unrealistisch. Hierzu hat die Antragstellerin ein Schreiben der Raiffeisenbank Wels vorgelegt, in dem diese sich im Falle einer Zulassungserteilung an die Antragstellerin und bei Vorliegen entsprechender Sicherstellungen grundsätzlich bereit erklärt, der Antragstellerin für die Errichtung einer Sendeanlage im Zusammenhang mit dem Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform eine Finanzierung in Höhe von EUR 150.000 zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass die Glaubhaftmachung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste gelungen ist.

4.5. Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf der Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBI I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 15/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats geht es darum, dass aufgrund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme für die Erteilung einer Zulassung an die RTV Regionalfernsehen GmbH ausgesprochen.

4.6. Auswahlentscheidung (Spruchpunkte 1., 6. und 7.)

4.6.1. Allgemeines

Da somit beide Anträge die gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere die Glaubhaftmachung nach § 23 Abs. 2 PrTV-G) erfüllen, ist gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G ein Auswahlverfahren durchzuführen, in dem einem Antragsteller der Vorzug einzuräumen ist (Zulassungserteilung nach Spruchpunkt 1.). Dies führt zur Abweisung des konkurrierenden Antragstellers (Spruchpunkt 6.).

Gemäß § 24 Abs. 2 PrTV-G waren die Auswahlgrundsätze des § 24 Abs. 1 Z 1 bis 6 PrTV-G mit Verordnung der KommAustria näher festzulegen. § 2 Abs. 2 MUX-AG-V 2007 enthält die hier anzuwendenden näheren Festlegungen. Die durch Literae unterteilten Ziffern dieser Bestimmung entsprechen den Ziffern des § 24 Abs. 1 PrTV-G, sodass aus Übersichtlichkeitsgründen in der Folge regelmäßig nur mehr auf die Verordnung Bezug genommen wird.

In der Folge werden die Konzepte der beiden Antragsteller anhand der näheren Festlegungen der Auswahlgrundsätze in der MUX-AG-V 2007 miteinander verglichen. Der Vorrang ist jenem Antragsteller einzuräumen, der diese Festlegungen insgesamt besser gewährleistet.

4.6.2. Versorgungsgrad (§ 2 Abs. 2 Z 1 MUX-AG-V 2007)

„einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen“

- a) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung;

Der Hintergrund dieses Kriteriums ist die Zielsetzung, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern rasch das größtmögliche Potenzial der digital-terrestrischen Programmverbreitung in ihrem Gebiet zu eröffnen (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007).

Die RTV Regionalfernsehen GmbH und die MGH Medienproduktion GesmbH möchten jeweils möglichst sofort nach Zulassungserteilung und technischer Verfügbarkeit des Kanals 53 den Plattform-Betrieb aufnehmen. Bei beiden Antragstellern ist daher die Betriebsaufnahme jeweils relativ zeitnah nach Zulassungserteilung zu erwarten. Die Erfüllung des Kriteriums der Z 1 lit. a wird daher von beiden Antragstellern gleichermaßen gewährleistet.

- b) die Wahl eines Versorgungsgebietes, das auf die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit, auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge sowie auf die bestehenden Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter Bedacht nimmt;

Die Zielsetzung der Vergabe von lokalen und regionalen digital-terrestrischen Multiplex-Zulassungen ist, bereits bestehenden lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Programm digital-terrestrisch auszustrahlen. Demnach ist es von Bedeutung, dass die Auswahl des beantragten Versorgungsgebietes auf politische, soziale und kulturelle, vor allem aber auf bestehende Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter in besonderem Maße Bedacht nimmt.

Für den Fall, dass sich Antragsteller für Versorgungsgebiete bewerben, die sich überlappen, und daher nicht alle Anträge bewilligt werden können, wird jenem Antragsteller der Vorrang zu geben sein, dessen Konzept in größerem Ausmaß die Aspekte der Bevölkerungsdichte, der Wirtschaftlichkeit, der politisch, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und auch der bestehenden Struktur lokaler privater Rundfunkveranstalter berücksichtigt. Diese Kriterien orientieren sich an § 12 Z 5 letzter Satz PrTV-G und § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G. Es kann daher auf die diesbezügliche Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates und des Verwal-

tungsgerichtshofes, insbesondere zur letztgenannten Bestimmung, zurückgegriffen werden (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b MUX-AG-V 2007).

Die RTV Regionalfernsehen GmbH beantragt die Versorgung von Teilen der Bezirke Steyr, Steyr-Land und Kirchdorf an der Krems; die technische Reichweite beträgt ca. 220.000 Personen. Über die beantragte Plattform soll das von der RTV Regionalfernsehen GmbH veranstaltete Programm „RTV“ ausgestrahlt werden. Dieses wird derzeit im Versorgungsgebiet „Steyr“ terrestrisch analog sowie in verschiedenen Kabelnetzen im beantragten Gebiet verbreitet. Das von der RTV Regionalfernsehen GmbH nunmehr beantragte Gebiet deckt sich daher im Wesentlichen mit jenem Gebiet, in dem schon bisher das Programm „RTV“ terrestrisch analog bzw. via Kabel empfangen werden kann.

Des Weiteren liegen Absichtserklärungen vor, wonach darüber hinaus die Programme „MF1plus“ der TV-Medien Marketing OG, „Linz Land TV“ der Linz Land Fernsehen Medien GmbH über die beantragte Multiplex-Plattform verbreitet werden sollen. Das Programm „MF1plus“ wird aktuell in Kabelnetzen im Mühlviertel und das Programm „Linz Land TV“ in Kabelnetzen im Bezirk Linz-Land verbreitet. Im Hinblick auf die vorgelegten Erklärungen der TV-Medien Marketing OG und der Linz Land Fernsehen Medien GmbH ist festzuhalten, dass es sich hierbei zwar nicht um verbindliche Vereinbarungen handelt, aufgrund der Formulierung der Erklärungen kommt die Behörde jedoch zum Ergebnis, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass im Falle einer Zulassungsteilung an die RTV Regionalfernsehen GmbH eine Vereinbarung mit den genannten Kabelrundfunkveranstaltern zustande kommt und die Programme „MF1plus“ und „Linz Land TV“ sodann gemeinsam mit dem Programm „RTV“ über die beantragte Plattform verbreitet werden. Im Zusammenhang mit der geplanten Verbreitung der Programme „MF1plus“ und „Linz Land TV“ hat die RTV Regionalfernsehen GmbH zudem vorgebracht, dass ein entsprechender Ausbau des beantragten Gebietes in Richtung Großraum Linz bzw. Region Mühlviertel beabsichtigt ist.

Das von der MGH Medienproduktion GesmbH beantragte Versorgungsgebiet hat eine technische Reichweite von ca. 180.000 Personen und umfasst Teile der Bezirke Ried im Innkreis, Schärding und Grieskirchen. Die MGH Medienproduktion GesmbH beabsichtigt, über die beantragte Plattform das von ihr veranstaltete Programm „HT1“ sowie das Programm „TS1“ der Tele Salzkammergut Regionalfernsehen und Kabel TV GmbH abzustrahlen. Derzeit wird das Programm „HT1“ in verschiedenen Kabelnetzen im Bezirk Grieskirchen sowie in Teilen der Bezirke Ried im Innkreis und Wels-Land verbreitet. Das im Zusammenhang mit der gegenständlichen Antragstellung begehrte Gebiet deckt sich somit in weiten Teilen mit dem aktuellen Versorgungsgebiet des Programms „HT1“. Betreffend die Verbreitung des Programms „TS1“ wurde ein zwischen der Antragstellerin und der Tele Salzkammergut Regionalfernsehen und Kabel TV GmbH abgeschlossener Vorvertrag vorgelegt. Die Antragstellerin hat zur geplanten Verbreitung des Programms „TS1“, das derzeit im Kabelnetzen im Salzkammergut verbreitet wird, dargelegt, dass ein Ausbau des beantragten Gebietes in Teilen der Bezirke Gmunden, Vöcklabruck und Wels-Land geplant ist.

Beide Antragsteller nehmen demnach mit ihren jeweils beantragten Versorgungsgebieten aber auch mit ihren jeweiligen Ausbauplänen gleichermaßen auf die bestehenden Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter wie auch auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht und sind in diesem Punkt daher als gleichwertig zu betrachten.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit ist festzuhalten, dass bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der vorgelegten Konzepte insbesondere auch die Einwohnerzahl der beantragten Gebiete sowie die konkreten wirtschaftlichen Konzepte der Antragsteller zu berücksichtigen sind (vgl. auch VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136, zu § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G).

Im vorliegenden Fall stehen einander zwei Versorgungsgebiete mit Reichweiten von 220.000 und 180.000 Personen gegenüber. Beide Gebiete sind zwar grundsätzlich in einer vergleichbaren Größenordnung, dennoch muss berücksichtigt werden, dass die RTV Regionalfernse-

hen GmbH mit ihrem Gebiet rund 20% mehr Personen versorgen kann als die MGH Medienproduktion GesmbH. Hierbei ist davon auszugehen, dass je größer das Verbreitungsgebiet ist, es viel eher möglich sein sollte, weitere Interessenten für die verfügbare Datenrate zu finden, wodurch wiederum ein wirtschaftlich erfolgreicher Plattformbetrieb, der eine kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste garantiert, wahrscheinlicher erscheint. Der Antrag der RTV Regionalfernsehen GmbH ist daher insofern gegenüber jenem der MGH Medienproduktion GesmbH etwas im Vorteil. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass die RTV Regionalfernsehen in Kern den Großraum Steyr versorgen möchte, ein Gebiet, das aufgrund der Bevölkerungsdichte des urbanen Raums einen wirtschaftlich erfolgreichen Plattformbetrieb erwarten lässt.

Ein Vergleich der konkreten wirtschaftlichen Konzepte der RTV Regionalfernsehen GmbH und der MGH Medienproduktion GesmbH gibt keinen Ausschlag zugunsten eines der beiden Antragsteller, da beide ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt haben.

Die Erfüllung des Kriteriums Z 1 lit. b wird daher von der RTV Regionalfernsehen GmbH (wenn auch nur geringfügig) besser gewährleistet.

- c) *einen weiteren Ausbau entsprechend der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter.*

Als weiterer Aspekt in der Bewertung und Gegenüberstellung der Versorgungspläne unterschiedlicher Antragsteller ist zu berücksichtigen, inwieweit der jeweilige Antrag die künftigen Interessen der Rundfunkveranstalter berücksichtigen wird können (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c MUX-AG-V 2007).

Die RTV Regionalfernsehen GmbH möchte ihr beantragtes Gebietes, das Teile der Bezirke Steyr-Land und Kirchdorf an der Krems umfasst, in weiterer Folge nach Norden ausbauen, um auch den Großraum Linz und Teile des Mühlviertels versorgen zu können. Damit berücksichtigt die Antragstellerin die Interessen der Rundfunkveranstalter TV-Medien Marketing OG und der Linz Land Fernsehen Medien GmbH, die beabsichtigen ihre Programme „MF1plus“ bzw. „Linz Land TV“ über die beantragte Multiplex-Plattform auszustrahlen. Beide Programme werden derzeit in Kabelnetzen im Mühlviertel bzw. im Bezirk Linz Land und damit im geplanten Erweiterungsgebiet verbreitet. Um den Bedürfnisse der TV-Medien Marketing OG und der Linz Land Fernsehen Medien GmbH entsprechend zu können, möchte die RTV Regionalfernsehen GmbH die zusätzlichen Standorte „Lichtenberg“ und „Oberrauchenödt“ verwirklichen und hat zu ersterem auch bereits ein konkretes technisches Konzept vorgelegt.

Die MGH Medienproduktion GesmbH plant ihr beantragtes Gebiet, das Teile der Bezirke Ried im Innkreis, Schärding und Grieskirchen umfasst, in weiterer Folge nach Süden zu erweitern, um auch Teile der Bezirke Gmunden, Vöcklabruck und Wels-Land erreichen zu können; dies vor dem Hintergrund, dass das Programm „TS1“ der Tele Salzkammergut Regionalfernsehen und Kabel TV GmbH, das derzeit in Kabelnetzen im Salzkammergut (Bezirke Gmunden und Vöcklabruck) ausgestrahlt wird, über die beantragte Multiplex-Plattform verbreitet werden soll. Die Antragstellerin hat im Hinblick auf den Ausbau den Sendestandort „Grünberg“ genannt, hierzu aber – im Unterschied zur RTV Regionalfernsehen GmbH – kein konkretes Konzept vorgelegt.

Demnach planen zwar grundsätzlich beide Antragsteller einen weiteren Ausbau ihrer jeweils beantragten Versorgungsgebiete und nehmen dabei auf die Nachfrage von Rundfunkveranstaltern Rücksicht, die RTV Regionalfernsehen GmbH gewährleistet die Erfüllung des Kriteriums der Z 1 lit. c jedoch im Verhältnis zur MGH Medienproduktion GesmbH insofern besser, als sie zum einen auf die Interessen von zwei Rundfunkveranstaltern Bedacht nimmt, die zudem auf unterschiedliche Gebiete fokussieren, und zum anderen den geplanten Ausbau auch bereits durch ein konkretes technisches Konzept untermauert hat.

Insgesamt wird die Erfüllung des Kriteriums der Z 1 daher von der RTV Regionalfernsehen GmbH am besten gewährleistet.

4.6.3. Technische Qualität (§ 2 Abs. 2 Z 2 MUX-AG-V 2007)

„eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale“

- a) den sachgerechten Einsatz europäischer Standards im Sinne des Art. 17 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), derzeit insbesondere die ETSI EN 300 744 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T);
- b) sofern ein API (§ 2 Z 24 PrTV-G) zur Anwendung kommt: die Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards (lit. a), wie insbesondere ETSI TS 101 812 bzw. ES 201 812 betreffend die „Multimedia home platform (MHP)“;
- c) eine im Vergleich zur analogen Übertragung verbesserte Bild- und Tonqualität;
- d) ein Konzept für die Zuweisung von Datenraten an die Nutzer der Multiplex-Plattform, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie Nichtdiskriminierung aller übertragenen Programme und Zusatzdienste sicherstellt;
- e) eine optimale Nutzung des Frequenzspektrums durch weitestgehenden Einsatz von frequenzökonomischen Gleichwellennetzen (single frequency networks);
- f) den kontinuierlichen Ausbau der Multiplex-Plattform nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und der technischen Machbarkeit;

Beide Antragsteller sehen den Einsatz des DVB-T Standards vor. Des Weiteren haben beide Antragsteller dargelegt, dass sie eine nichtdiskriminierende Behandlung der zu verbreitenden Programmveranstalter in der Weise sicherstellen wollen, dass die verfügbare Datenrate grundsätzlich zu gleichen Teilen auf die Programmveranstalter aufgeteilt werden soll. Beide Antragsteller planen zudem den Einsatz von Gleichwellennetzen.

Die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 2 lit. e MUX-AG-V 2007 halten fest, dass der Grundsatz der Frequenzökonomie zwar – im Gegensatz zu wirtschaftlichen Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber – nicht in der unmittelbaren Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 2 PrTV-G genannt ist, „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“ ist jedoch ein gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KOG durch die Aufgaben der KommAustria (und auch des Bundeskommunikationssenates als Berufungsbehörde, vgl. VwGH 15.9.2004, 2002/04/0142) zureichendes Ziel. Im Fall von Zulassungen für regionale und lokale Multiplex-Plattformen wird die Frequenzökonomie nur in seltenen Fällen durch die Verbreitung mehrerer Programme auf einer TV-Frequenz herzustellen sein, weil es in den meisten Regionen derzeit – wenn überhaupt – nur einen lokalen TV-Veranstalter gibt. In diesen Fällen lässt sich aber eine frequenzökonomische Nutzung der zum Einsatz kommenden Frequenzressource solcherart gewährleisten, dass sich durch die Auswahl einer entsprechend robusten Modulationsform mit entsprechend wenig Datenrate ein großes Verbreitungsgebiet bei nur geringer Sendestärke versorgen lässt. Das führt dazu, dass zwar die Kapazität einer einzelnen Frequenz nicht voll ausgeschöpft wird, diese Frequenz aber aufgrund der geringen Sendeleistung in einem näher liegenden Versorgungsgebiet erneut zum Einsatz kommen kann, wodurch insgesamt eine ökonomische Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet wird.

Das Kriterium der Frequenzökonomie wird von beiden Antragstellern gleichermaßen gewährleistet. Während die RTV Regionalfernsehen GmbH die Verbreitung von drei (lokalen) Programmen vorsieht und damit die vorhandene Frequenzressource ökonomisch nutzt, wird

dies von der MGH, die zwei Programme verbreiten möchte, durch den Einsatz einer entsprechend robusten Modulationsform (QPSK) gewährleistet.

Schließlich wird derjenige Antragsteller zu bevorzugen sein, der den Ausbauplänen der Rundfunkveranstalter in seinem Versorgungsgebiet am besten entsprechen kann. Ein solcher Ausbau kann auch – soweit technisch möglich – im späteren Wechsel der Modulationsart bestehen, um (allenfalls auch bei entsprechender Nachfrage durch neu in den Markt eintreten wollende Rundfunkveranstalter) mehr Datenrate für zusätzlich zu verbreitende Programme zur Verfügung stellen zu können (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 2 lit. f MUX-AG-V 2007).

Wie bereits bei der Beurteilung des Kriteriums Z 1 lit. c. dargestellt, planen beide Antragsteller einen weiteren Ausbau ihrer jeweils beantragten Versorgungsgebiete aufgrund entsprechender Nachfrage von Rundfunkveranstaltern. Zudem haben beide Antragsteller dargelegt, dass sie bei entsprechender Nachfrage von Programmveranstaltern die Modulationsart auf 16-QAM umstellen werden.

Zusammengefasst wird die Erfüllung des Kriteriums der Z 2 daher von beiden Antragstellern gleichermaßen gewährleistet.

4.6.4. Einbindung von Rundfunkveranstaltern (§ 2 Abs. 2 Z 3 MUX-AG-V 2007)

„die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform“

- a) *die Einbindung von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept für die Information der Öffentlichkeit;*

Die MGH Medienproduktion GesmbH beabsichtigt, die Öffentlichkeit mit Berichterstattung und Werbespots in ihrem eigenen Programm „HT1“ über DVB-T zu informieren. Die RTV Regionalfernsehen GmbH hat dargelegt, dass sie die Bevölkerung über regionale Printmedien, wie die Oberösterreichischen Nachrichten und Gemeindezeitungen, über die digitale Verbreitung informiert wird. Eine Einbindung von bestehenden Rundfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept für die Information der Öffentlichkeit wurde von der RTV Regionalfernsehen GmbH nicht vorgebracht. Ungeachtet dessen, dass der Antrag keine entsprechenden Ausführungen enthält, ist jedoch davon auszugehen, dass die RTV Regionalfernsehen GmbH, die wie die MGH Medienproduktion GmbH selbst Rundfunkveranstalterin ist, die Bevölkerung auch in ihrem eigenen Programm („RTV“) über DVB-T informieren wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Information der Öffentlichkeit über die digitale Verbreitung von Programmen bereits mit dem Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattformen MUX A und B erfolgt ist und dem Kriterium der Z 3 lit. a demnach im Verhältnis zu den übrigen Kriterien keine so gravierende Bedeutung mehr zukommt.

Vor diesem Hintergrund wird die Erfüllung des Kriteriums der Z 3 lit. a daher im Wesentlichen von beiden Antragstellern in gleichem Maß gewährleistet.

- b) *die Einbindung der Fachkenntnis von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten;*

Die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 3 lit. b MUX-AG-V 2007 halten fest, dass auch bei Aufbau und Betrieb von digitalen Zusatzdiensten eine enge Einbindung des Rundfunkveranstalters durch den Multiplex-Betreiber notwendig ist. Um einen technisch einwandfreien Betrieb von digitalen Zusatzdiensten zu gewährleisten ist es entscheidend, dass der gesamte technische Kreislauf, von der redaktionellen Arbeit über die Ausstrahlung bis hin zur Verfügbarkeit entsprechender Endgeräte für die Konsumenten funktioniert. Soweit eine Einigung mit Rundfunkveranstaltern im Vorfeld nicht erzielt werden kann, wäre jedenfalls darzustellen, inwie-

weit das technische Konzept die spätere Einbindung der Fachkenntnis der Veranstalter ermöglicht.

Der Antrag der RTV Regionalfernsehen GmbH enthält zu diesem Kriterium keine näheren Angaben. Ganz generell hat die RTV Regionalfernsehen GmbH vorgebracht, dass derzeit keine konkreten Pläne hinsichtlich der Verbreitung von Zusatzdiensten, wie insbesondere MHP, bestehen. Aus dem Antrag der MGH Medienproduktion GesmbH geht hervor, dass die Programmveranstalterin Tele Salzkammergut Regionalfernsehen und Kabel TV GmbH, deren Programm „TS1“ über die beantragte Plattform verbreitet werden soll, die Installation dieses Zusatzdienstes plant. Abgesehen von der Darlegung dieser Intention enthält der Antrag diesbezüglich jedoch keine weiteren Konkretisierungen. Seitens der Antragstellerin wird lediglich festgehalten, dass die Verbreitung des Zusatzdienstes MHP über die beantragte Multiplex-Plattform unter der Voraussetzung geplant ist, dass es technisch und finanziell leistbare Lösungen gibt.

Eine Darstellung im Sinne der zitierten Erläuterung zur MUX-AG-V 2007 lassen demnach beide Antragsteller vermissen. Die Anträge sind daher in diesem Punkt als gleichwertig zu betrachten.

Das Kriterium der Z 3 gibt daher insgesamt nicht zugunsten eines Antragstellers den Ausschlag.

4.6.5. Nutzerfreundliches Konzept (§ 2 Abs. 2 Z 4 MUX-AG-V 2007) „ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept“

- a) die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise im Sinne des § 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtegesetz, BGBl. I Nr. 85/2001;

Die in den vorliegenden Anträgen vorgesehenen zu verbreitenden Programme sollen jeweils in frei zugänglicher Weise ausgestrahlt werden.

- b) das Angebot der zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Fernsehens nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und Anbieter von Zusatzdiensten, insbesondere unter Einsatz eines API nach Z 2 lit. b, wie MHP;

Die RTV Regionalfernsehen GmbH hat vorgebracht, dass derzeit keine konkreten Pläne hinsichtlich der Verbreitung von Zusatzdiensten, wie insbesondere MHP, bestehen. Die MGH Medienproduktion GesmbH macht den Einsatz von MHP grundsätzlich von der Voraussetzung abhängig, dass es technisch und finanziell leistbare Lösungen gibt. Des Weiteren geht aus dem Antrag der MGH Medienproduktion GesmbH hervor, dass die Programmveranstalterin Tele Salzkammergut Regionalfernsehen und Kabel TV GmbH, deren Programm „TS1“ über die beantragte Plattform verbreitet werden soll, die Installation von MHP plant. Der Antrag der MGH Medienproduktion GesmbH lässt hierzu jedoch weitere Konkretisierungen vermissen. So wird weder dargestellt, was die Antragstellerin unter technisch und finanziell leistbaren Lösungen versteht, noch ob die Pläne der Tele Salzkammergut Regionalfernsehen und Kabel TV GmbH hinsichtlich MHP diesen Vorgaben der Antragstellerin entsprechen.

Letztlich kann daher keiner der beiden Antragsteller konkrete Pläne zur Verbreitung eines Zusatzdienstes wie MHP vorlegen.

Das Kriterium der Z 4 gibt daher nicht zugunsten eines Antragstellers den Ausschlag.

4.6.6. Endgerätekonzept (§ 2 Abs. 2 Z 5 MUX-AG-V 2007)

„ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale“

- a) die Einbindung lokaler Vertriebsstrukturen für Endgeräte im Versorgungsgebiet in die Kommunikation über das erweiterte Programmangebot;

Die Einbindung regionaler und lokaler Vertriebsstrukturen in die Kommunikation über das erweiterte digital-terrestrische Angebot soll entsprechend positiv im Rahmen der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 5 lit. a MUX-AG-V 2007).

Eine derartige Einbindung regionaler und lokaler Vertriebsstrukturen in die Kommunikation ist von beiden Antragstellern in ähnlicher Weise bzw. in ähnlichem Umfang geplant. In diesem Punkt sind die Anträge daher als gleichwertig zu betrachten.

- b) die Ausstrahlung der Programme und Zusatzdienste in einer Form, die den Empfang durch den Großteil der bei den Konsumenten bereits installierten Empfangsgeräte für digitales terrestrisches Fernsehen ermöglicht;

Aus Sicht der Nutzerfreundlichkeit für die Konsumenten ist es entscheidend, dass die lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen solcherart betrieben werden, dass die im jeweiligen Verbreitungsgebiet bereits im Einsatz befindlichen Endgeräte die neu hinzukommenden lokalen und regionalen TV-Programme problemlos empfangen können. Zwar wird in den allermeisten Fällen die Durchführung eines Kanalsuchlaufes notwendig sein, darüber hinaus sollte es aber keine Hürden geben, die Besitzer von bereits im Markt befindlichen Endgeräten an einem Empfang der neu verfügbaren Programme hindert. Dies wird in der Regel durch den sachgerechten Einsatz der Standards für DVB-T (sowie allenfalls MHP) erreichbar sein (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 5 lit. b MUX-AG-V 2007).

Aufgrund des von beiden Antragstellern in Aussicht genommenen DVB-T Standards kann davon ausgegangen werden, dass die im Markt befindlichen DVB-T Boxen die über die jeweils beantragte Multiplex-Plattform ausgestrahlten Programme empfangen können.

Auch das Kriterium der Z 5 gibt daher nicht zugunsten eines Antragstellers den Ausschlag.

4.6.7. Meinungsvielfältiges Angebot (§ 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007)

„ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden“

- a) die Ergänzung des bereits digital terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, nach Maßgabe der folgenden Kriterien;

Eine der Zielsetzungen des Digitalisierungskonzeptes 2007 ist es, den zahlreichen in Österreich bestehenden lokalen und regionalen TV-Veranstaltern die Möglichkeit der digital terrestrischen Verbreitung ihrer Programme zu eröffnen. Neben den bereits über DVB-T empfangbaren Programmen (ORF 1, ORF 2 und ATV über MUX A und teilweise weiteren überregionalen Programmen über MUX B) stellen solche regionalen und lokalen TV-Veranstalter eine wesentliche Bereicherung des Fernsehangebotes dar, insbesondere was die Information der Bevölkerung über das politische, soziale und kulturelle Leben im jeweiligen Versorgungsgebiet betrifft (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a MUX-AG-V 2007).

Beide Antragsteller planen die Verbreitung von lokalen bzw. regionalen Programmen, die bis dato noch nicht digital terrestrisch ausgestrahlt werden, und vermögen damit gleichermaßen

das bestehende digital terrestrisch verbreitete Programmangebot im jeweiligen Verbietungsgebiet zu ergänzen.

- b) die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;
- c) darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelrundfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;
- d) darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach lit. b und c besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt;

Die Verbreitung oder Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Multiplex-Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Zulassung (im Sinne der §§ 8, 13 und 12 Z 6 PrTV-G) verfügen werden, ist vorrangig zu behandeln. Diese Bevorzugung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass ebendiese Programmveranstalter für den Fall, dass sie keine Möglichkeit der digital-terrestrischen Verbreitung haben, massiv in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sind, zumal die fortschreitende Digitalisierung des Antennenfernsehens samt Abschaltung der analogen Frequenzen von ORF und ATV dazu führt, dass immer weniger Haushalte die analoge Terrestrik nutzen. Das heißt: Bei zunehmender Abwanderung der TV-Konsumenten von der analogen hin zur digitalen Terrestrik, sinkt die technische Reichweite jener Sender, die ausschließlich analog-terrestrisch verbreitet werden. Umso wichtiger ist es für diese Sender, eine adäquate und wirtschaftlich tragbare Möglichkeit der digitalen terrestrischen Verbreitung zu haben (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. b MUX-AG-V 2007).

Über die in lit. b und c beschriebenen Rundfunkveranstalter hinaus ist der Antragsteller aufgefordert, ein Programmpaket zu schnüren, das auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf einen Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt. Dieser Auswahlgrundsatz entspricht der grundsätzlichen Zielsetzung des Digitalisierungskonzeptes 2007, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern im Zuge des digital-terrestrischen Fernsehens neue Entfaltungsmöglichkeiten zu geben. Festzuhalten ist jedoch, dass im Rahmen der regionalen bzw. lokalen Multiplex-Plattform mit entsprechend angepassten technischen Parametern (robuste Modulation, geringe Datenrate, geringe Sendestärke) in Hinblick auf die jeweils nur wenigen bestehenden bzw. wirtschaftlich tragfähigen lokalen Programme auch die Ausstrahlung von nur ein oder zwei Programmen vorgesehen werden kann (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. d MUX-AG-V 2007).

Die RTV Regionalfernsehen GmbH verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Steyr“ (Programm „RTV“), sohin in dem von ihr im vorliegenden Fall beantragten Versorgungsgebiet, und sieht die Verbreitung dieses Programms über die beantragte Multiplex-Plattform vor. Im Unterschied dazu bietet die MGH Medienproduktion GesmbH in ihrem Programmbouquet kein Programm an, das über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Zulassung verfügt.

Darüber hinaus hat die RTV Regionalfernsehen GmbH Absichtserklärungen der TV-Medien Marketing OG sowie der Linz Land Fernsehen Medien GmbH betreffend die Verbreitung der bestehenden Kabelrundfunkprogramme „MF1plus“ und „Linz Land TV“ über die beantragte

Multiplex-Plattform vorgelegt. Beide Programme weisen einen hohen Lokalbezug zu ihren jeweiligen Verbreitungsgebieten auf, sie werden derzeit jedoch nicht im beantragten Versorgungsgebiet der RTV Regionalfernsehen GmbH verbreitet, sondern im Mühlviertel bzw. im Großraum Linz, sohin in jenem Gebiet, auf das sich der in Aussicht genommene Ausbau des beantragten Versorgungsgebietes der RTV Regionalfernsehen GmbH bezieht.

Die MGH Medienproduktion GesmbH sieht die Verbreitung des von ihr veranstalteten Programms „HT1“ vor, das derzeit in verschiedenen Kabelnetzen im Bezirk Grieskirchen sowie in Teilen der Bezirke Ried im Innkreis und Wels-Land und damit in einem Gebiet, das sich weitgehend mit dem nunmehr beantragten Versorgungsgebiet deckt, verbreitet wird. Das Programm „HT1“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Wochenprogramm (110 Minuten in Rotation), das auf das Verbreitungsgebiet fokussiert und Berichte aus den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft und Sport umfasst. Des Weiteren plant die MGH Medienproduktion GesmbH die Verbreitung des Programms „TS1“. Dieses Programm wird jedoch derzeit nicht im beantragten Versorgungsgebiet verbreitet, sondern ist ein lokales Kabelrundfunkprogramm aus dem Salzkammergut; auf dieses Gebiet bezieht sich der geplante Ausbau des beantragten Versorgungsgebietes der MGH Medienproduktion GesmbH.

Nur beim Programm „HT1“ handelt es sich somit um ein bestehendes Kabelrundfunkprogramm, das vorwiegend der Lokalberichterstattung dient und derzeit in Kabelnetzen im beantragten Versorgungsgebiet der MGH Medienproduktion GesmbH verbreitet wird.

Abgesehen von Programmen nach lit. b und c planen die RTV Regionalfernsehen GmbH und die MGH Medienproduktion GesmbH (wie bereits unter lit. c dargestellt) die Verbreitung der bestehenden Kabelrundfunkprogramme „MF1plus“ und „Linz Land TV“ bzw. „TS1“ über die jeweils beantragten Multiplex-Plattformen. Alle drei Programme weisen jeweils einen hohen Lokalbezug zu ihren jeweiligen Verbreitungsgebieten auf; zudem planen beide Antragsteller beim jeweils geplanten Ausbau ihrer Versorgungsgebiete auf die derzeitigen Verbreitungsgebiete dieser Programme Rücksicht zu nehmen. Da sie jeweils auf unterschiedliche Gebiete fokussieren, sind schließlich alle drei Programme geeignet, das bestehende digitale terrestrische Programmangebot im Versorgungsgebiet zu ergänzen und damit die Meinungsvielfalt zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund ist die RTV Regionalfernsehen GmbH im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien der Z 6 lit. b bis d im Verhältnis zur MGH Medienproduktion GesmbH insofern im Vorteil, als sie ein Programm Paket aus insgesamt drei lokalen Programmen zu schnüren beabsichtigt, wovon eines überdies über eine analoge terrestrische Zulassung verfügt und die alle jeweils auf unterschiedliche oberösterreichische Regionen fokussieren. Damit nimmt die RTV Regionalfernsehen GmbH stärker auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet Bedacht als die MGH Medienproduktion GesmbH, deren Programm Bouquet zwei (Kabelrundfunk-) Programme umfasst.

Die Erfüllung der Kriterien gemäß Z 6 lit. b bis d wird daher von der RTV Regionalfernsehen GmbH besser gewährleistet.

- e) die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zur terrestrischen Übertragungsplattform;

Als Betreiber eines Kommunikationsnetzes wird dem Multiplex-Betreiber der diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern obliegen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass es für das entsprechende Versorgungsgebiet mehrere interessierte Rundfunkveranstalter gibt. Bei der Auswahl des Zulassungsinhabers wird die Regulierungsbehörde ein besonderes Augenmerk darauf lenken, mit welchen Maßnahmen Antragsteller die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu gewährleisten planen. Neben dem generellen Zugang zu diesem

Kommunikationsnetz gilt es auch, einen gleichberechtigten Zugang zu den darauf zur Umsetzung gebrachten Technologien für bestimmte Dienste oder Anwendungen zu gewährleisten (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. e MUX-AG-V 2007).

Beide Antragsteller haben dargelegt, dass die jeweils verfügbare Datenrate grundsätzlich zu gleichen Teilen auf die einzelnen Programmveranstalter aufgeteilt werden soll, wodurch ein diskriminierungsfreier und gleichberechtigter Zugang gewährleistet werden soll. Weitere Maßnahmen zur Sicherung eines diskriminierungsfreien Zugangs wurden darüber hinaus von keinem der beiden Antragsteller vorgebracht. Hierbei war jedoch zu berücksichtigen, dass die MGH Medienproduktion GesmbH zu den Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter dargelegt hat, dass diese sich auf die Verbreitung zusätzlicher Programme, nicht aber auf die Verbreitung des eigenen Programms beziehen; dies vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin bereits die Kosten der Sendeanlagenerrichtung bzw. die Kreditkosten zu tragen hat. Vor diesem Hintergrund kann aber nicht davon gesprochen werden, dass ein diskriminierungsfreier und gleichberechtigter Zugang der Rundfunkveranstalter zur Übertragungsplattform besteht.

Das Kriterium der Z 6 lit. e wird damit von der RTV Regionalfernsehen GmbH besser erfüllt.

- f) *Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zu gewährleisten.*

Eine kosteneffiziente Konfiguration des Sendernetzes und insbesondere auch des Signalzubringungskonzepts stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein meinungsvielfältiges Angebot mit österreichbezogenen regionalen und lokalen Programmen dar. Nur durch die Gewährleistung einer kosteneffizienten Verbreitung kann bestehenden und künftigen Programmveranstaltern die digitale Terrestrik als ökonomisch leistbare und sinnvolle Möglichkeit zur Verbreitung ihrer Programme zugänglich gemacht werden. Es gilt die finanziellen Möglichkeiten und die technischen Bedürfnisse regionaler Programmanbieter in der Planung zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu adaptieren (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 6 lit. f MUX-AG-V 2007).

Die RTV Regionalfernsehen GmbH plant die Errichtung von sechs Sendestandorten; mit dem beantragten Gebiet können rund 220.000 Personen versorgt werden. Die voraussichtlichen Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter betragen rund EUR 4.500 monatlich.

Die MGH Medienproduktion GesmbH möchte einen Sendestandort errichten und vermag hiermit rund 180.000 Personen versorgen. Die voraussichtlichen Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter gibt die MGH Medienproduktion GesmbH mit EUR 2.400 bis EUR 4.000 pro Monat an.

Der MGH Medienproduktion GesmbH ist hierbei zunächst zugute zu halten, dass sie – in kosteneffizienter Weise – mit nur einem Sendestandort ein ähnlich großes Gebiet wie die RTV Regionalfernsehen GmbH versorgen möchte. Dementsprechend sind auch die von der MGH Medienproduktion GesmbH in Aussicht genommenen Verbreitungskosten für einen Programmveranstalter vergleichsweise günstiger und für lokale Rundfunkveranstalter ökonomisch leistbarer als jene der RTV Regionalfernsehen GmbH. Der Antrag der MGH Medienproduktion GesmbH ist daher in diesem Punkt gegenüber dem Antrag der RTV Regionalfernsehen GmbH im Vorteil.

Insgesamt wird die Erfüllung des Kriteriums der Z 6 daher von der RTV Regionalfernsehen GmbH besser gewährleistet.

4.6.8. Zusammenfassung und Ergebnis

Die MUX-AG-V 2007 sieht in § 2 Abs. 2 für die gegenständliche Auswahlentscheidung insgesamt 21 Unterkriterien vor, anhand derer die Antragsteller zu vergleichen sind. Nach Einschätzung der Behörde werden von der RTV Regionalfernsehen GmbH fünf Kriterien und von der MGH Medienproduktion GesmbH ein Kriterium besser gewährleistet. Deutlich mehr Kriterien werden daher von der RTV Regionalfernsehen GmbH besser gewährleistet, bei den übrigen Kriterien ergibt sich eine neutrale Beurteilung.

Auf Ebene der sechs gesetzlichen Auswahlkriterien des § 24 Abs. 1 PrTV-G werden die Kriterien gemäß Z 1 und 6 von der RTV Regionalfernsehen GmbH am besten gewährleistet. Bei den übrigen Kriterien ergibt sich jeweils eine neutrale Beurteilung; kein Kriterium wird von der MGH Medienproduktion GesmbH am besten erfüllt.

Zudem ergibt sich bei Berücksichtigung des Gesamtkonzepts ein positiverer Eindruck hinsichtlich der RTV Regionalfernsehen GmbH; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die RTV Regionalfernsehen GmbH zum einen ein größeres Gebiet bzw. einen größeren Personenkreis digital terrestrisch versorgen wird sowie konkretere Ausbaupläne dargelegt und zum anderen ein umfassenderes und vielfältigeres Programmbouquet vorgesehen hat. Im Hinblick darauf, dass die Verbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Multiplex-Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Zulassung verfügen, ein zentrales Ziel des Digitalisierungskonzeptes 2007 darstellt, ist zu berücksichtigen, dass die RTV Regionalfernsehen GmbH im Unterschied zur MGH Medienproduktion GesmbH in ihrem Programmbouquet die Verbreitung eines Programms plant („RTV“), das derzeit auf der Grundlage einer Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen ausgestrahlt wird. Schließlich ergibt ein Detailvergleich der Programme, dass das Programm „RTV“ im Verhältnis zu den Programmen „HT1“ und „TS1“ in nicht unerheblich größerem Umfang neu produzierte Sendungen anbietet und daher eher geeignet ist, zur Erfüllung der Zielsetzungen des Privatfernsehgesetzes beizutragen.

Im Ergebnis war somit der RTV Regionalfernsehen GmbH gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G der Vorrang einzuräumen und der Antrag der MGH Medienproduktion GesmbH abzuweisen.

Zudem hat auch der Rundfunkbeirat die Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform an die RTV Regionalfernsehen GmbH empfohlen.

4.7. Versorgungsgebiet und Zulassungsdauer (Spruchpunkte 2. und 3.)

Um die Bedürfnisse und Strukturen auch lokaler und regionaler österreichischer Rundfunkveranstalter im Rahmen des dualen Rundfunksystems abdecken zu können, wurde insgesamt eine Bedeckung (bzw. ein Frequenz-Layer aus den Ergebnissen der Regional Radio Conference 06) für die Ausschreibung der Planung, des technischen Aufbaus und des Betriebes von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen zur Verfügung gestellt. Die zur Vergabe gelangenden lokalen bzw. regionalen Gebiete werden hierbei nicht von vornherein definiert, allerdings dürfen diese höchstens ein Bundesland, in besonderen Fällen auch kleinere bundeslandüberschreitende Regionen umfassen. Die genaue Frequenzplanung erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G durch die Regulierungsbehörde gemeinsam mit den Antragstellern in Abhängigkeit der insgesamt beantragten Versorgungsgebiete (vgl. ebenso Digitalisierungskonzept Pkt 2.1.3. sowie die Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007, Seite 5).

Die gegenständliche Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform umfasst die Versorgung von Teilen des Bundeslandes Oberösterreich (Spruchpunkt 2.).

Gemäß § 25 Abs. 1 PrTV-G ist die Multiplex-Zulassung von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassungsdauer war daher gemäß Spruchpunkt 3. entsprechend zu befristen.

4.8. Auflagen (Spruchpunkt 4.)

4.8.1. Allgemeines

Gemäß § 25 Abs. 2 erster Satz PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen die Einhaltung der in den Z 1 bis 10 genannten Vorgaben sicherzustellen. Die einzelnen gesetzlichen Vorgaben werden im Folgenden bei den konkreten Auflagen näher dargestellt. Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendige Auflagen vorschreiben.

Da das Digitalisierungskonzept der Regulierungsbehörde nach § 21 PrTV-G explizit Maßgabe für die Ausschreibung (§ 23 Abs. 1 PrTV-G) sowie für die nähere Festlegung der Auswahlgrundsätze für den Fall mehrerer geeigneter Antragsteller (§ 24 Abs. 2 PrTV-G) ist, kann davon ausgegangen werden, dass auch die Vorgaben des § 25 Abs. 2 Z 1 bis 10 PrTV-G im Zweifelsfalle anhand des Digitalisierungskonzeptes konkretisiert werden müssen. Hinweise auf das „Digitalisierungskonzept“ beziehen sich im Folgenden auf das „Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ der KommAustria vom 17.12.2003, KOA 4.000/03-008, Hinweise auf die „Ergänzung zum Digitalisierungskonzept“ auf die „Ergänzung zum Digitalisierungskonzept gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ der KommAustria vom 09.05.2005, KOA 4.000/05-008, sowie Hinweise auf das „Digitalisierungskonzept 2007“ auf das „Digitalisierungskonzept 2007“ gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G der KommAustria vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005.

Weitere Anhaltspunkte zur Auslegung der Vorgaben können sich aus der expliziten Zielbestimmung des PrTV-G nach § 1 Abs. 2 („Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Weiterentwicklung des dualen Rundfunkmarktes durch Förderung des privaten Rundfunks sowie die Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks.“), dem Zielkatalog für die Tätigkeit der KommAustria nach § 2 Abs. 2 KOG sowie der MUX-AG-V 2007 ergeben.

4.8.2 Aufnahme des Sendebetriebes, Roll-Out-Plan, Simulcast-Betrieb (Spruchpunkt 4.1.)

Aufnahme des Sendebetriebes innerhalb eines Jahres, Versorgungsgrad und Entschuldigungsklausel (Spruchpunkte 4.1.1. bis 4.1.3.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,
„9. dass [...] ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

Zu den durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichenden Zielen zählt gemäß § 2 Abs. 2 KommAustria-Gesetz (KOG) BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 52/2007:
„5. die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“.

Wie sich aus § 21 Abs. 1 und 5 PrTV-G ergibt, strebt das PrTV-G eine möglichst rasche Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich an.

§ 24 Abs. 1 PrTV-G legt fest: „Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

„1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen [...].“

Die MUX-AG-V 2007 präzisiert hierzu in § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a, dass jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung einen höheren Versorgungsgrad besser gewährleistet.

Die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007 (Seite 6) lauten: „*Antragsteller für eine lokale oder regionale Multiplex-Zulassung haben darzulegen, in welchen Ausbaustufen eine möglichst hohe Versorgung des von ihnen definierten Verbreitungsgebietes innerhalb des ersten Jahres nach Rechtskraft der Zulassung erreicht werden wird. Hintergrund dafür ist die Zielsetzung, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern rasch das größtmögliche Potenzial der digital-terrestrischen Programmverbreitung in ihrem Gebiet zu eröffnen. Bestimmte Vorgaben zum Versorgungsgrad werden nicht gemacht. Bewilligte Anlagen werden jedoch innerhalb eines festgelegten Zeitraums in Betrieb zu nehmen sein, um eine ökonomische Frequenznutzung zu gewährleisten. Entsprechend dem Digitalisierungskonzept 2007 kann es in bestimmten Fällen dazu kommen, dass Frequenzressourcen nicht sofort verfügbar sind, oder dass ein späterer Kanalwechsel durchgeführt werden muss.“*

Zudem ergibt sich aus den Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007 (Seite 5), dass auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G kommt, einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendig ist.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen hat der Multiplex-Betreiber daher den Betrieb der Multiplex-Plattform innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung aufzunehmen und die Regulierungsbehörde hierüber zu informieren.

Aus denselben Erwägungen, nämlich lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern rasch eine größtmögliche digitale terrestrische Versorgung in ihrem Gebiet zu eröffnen sowie auch digitale terrestrische Übertragungskapazitäten im Sinne einer ökonomischen Frequenznutzung nicht brach liegen zu lassen, hat daher der Multiplex-Betreiber binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung einen Versorgungsgrad von zumindest 80% der in dem ihm zugeordneten Gebiet erreichbaren Einwohner (80% der technischen Reichweite) herzustellen. Der angeordnete Zeitraum von zwei Jahren ab Zulassungsbeginn lässt dem Multiplex-Betreiber damit einen sehr weiten Spielraum.

Die Verpflichtung, Sendeanlagen auf zugeordneten Frequenzen in Betrieb zu nehmen und deren Betrieb aufrechtzuerhalten, ist eine gesetzlich vielfach vorgesehene Maßnahme zur Sicherstellung der Nutzung knapper Frequenzressourcen und dient damit der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums (vgl. etwa § 60 Abs. 3 TKG 2003, § 3 Abs. 3 Z 1, § 11 Abs. 1 PrR-G, § 5 Abs. 7 Z 1 und 2, § 14 Abs. 1, § 26 Abs. 6 letzter Satz PrTV-G, wobei dort in der Regel bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben Verfahren zum Entzug der Frequenzzuteilung oder die Feststellung des Erlöschens der Zulassung vorgesehen sind).

Sollte die Herstellung eines Versorgungsgrades von 80% binnen zwei Jahren nicht möglich sein, weil entsprechende fernmelderechtliche Bewilligungen aus vom Multiplex-Betreiber nicht zu vertretenden Gründen nicht ausgestellt werden konnten, so gilt die Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.2. als nicht verletzt. Dies könnte insbesondere Fälle betreffen, in denen aufgrund analoger Gleichkanalbelegung durch in Österreich oder im benachbarten Ausland zugelassene Rundfunkveranstalter, bestimmte Standorte nicht in Betrieb genommen werden können. Des Weiteren gilt die Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.2. als nicht verletzt, wenn trotz Vorliegens der entsprechenden fernmelderechtlichen Bewilligungen aus vom Multiplex-Betreiber nicht zu vertretenen Gründen der Sendebetrieb nicht aufgenommen werden bzw. die Inbetriebnahme einzelner Funkanlagen nicht erfolgen kann.

Simulcast-Betrieb und Rückgabe analoger Übertragungskapazitäten (Spruchpunkt 4.1.4.)

§ 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G lautet: „*Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.*“

Gemäß § 26 Abs. 1 PrTV-G haben Inhaber einer Zulassung zur Ausstrahlung von analogem terrestrischen Fernsehen nach diesem Bundesgesetz, deren Programm über eine terrestrische Multiplex-Plattform (mit Ausnahme von Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird und dadurch mehr als 70 vH der Bevölkerung eines bisher analog versorgten Gebietes erreicht werden, nach Aufforderung durch die Regulierungsbehörde die Nutzung der ihnen zugeordneten analogen Übertragungskapazitäten für dieses Gebiet innerhalb einer von der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung des Digitalisierungskonzeptes (§ 21) und der Ausstattung der Konsumenten mit Endgeräten festgelegten Frist unter Verzicht auf die weitere Nutzung der Übertragungskapazitäten einzustellen.

Das Digitalisierungskonzept 2003 (Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G, Strategie für die Einführung des digitalen terrestrischen Rundfunks, Dezember 2003, KOA 4.000/03-08) sieht zum Simulcast vor: „*In jenen Regionen, in denen der Zulassungsinhaber eine Versorgung (mind. 90% stationär, 25% portable indoor) mit digitalen TV-Signalen hergestellt hat, ist die Simulcast-Phase (unter Berücksichtigung der Ausstattung der Konsumenten mit digital-tauglichen Empfangsgeräten) auf einen definierten Zeitraum zu begrenzen, etwa auf sechs bis zwölf Monate. Ein entschlossenes Vorgehen dient nicht nur der Entscheidungssicherheit der Konsumenten bezüglich der Anschaffung einer Set-Top-Box oder eines digital-tauglichen TV-Empfängers, sondern auch der Wirtschaftlichkeit der TV-Veranstalter, für die der Simulcast-Betrieb eine besondere finanzielle Belastung darstellt. Nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht zeichnet sich daher ein sequentielles Umschalten der Frequenzen in den einzelnen Bundesländern als zielführend bzw. notwendig ab (...).*“

Die Ergänzung zum Digitalisierungskonzept gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G, KOA 4.000/05-08, führt dazu näher aus: „*Um einerseits Bewusstsein bei den Konsumenten zu schaffen und andererseits die Kosten für den Umstellungsprozess zu begrenzen, ist nach Erreichung einer flächendeckenden Versorgung mit DVB-T in einer Region die baldige Abschaltung der analogen Verbreitung empfehlenswert. Dementsprechend sieht das Digitalisierungskonzept dafür eine Frist von höchstens zwölf Monaten unter Berücksichtigung der Ausstattung der Konsumenten mit digital-tauglichen Empfangsgeräten vor. Auf Basis eingehender Vorbereitungs- und Informationsarbeit kann das Ziel, die Simulcast-Phase im Sinne aller Beteiligten (Konsumenten, Rundfunkveranstalter und Multiplex-Betreiber) möglichst kurz zu halten, erreicht werden.*“

Das Digitalisierungskonzept 2007 enthält keine speziellen Bestimmungen zum Simulcast im Zusammenhang mit Multiplex-Plattformen für lokales und regionales Fernsehen (MUX C), nach Auffassung der Behörde sind die dargestellten im Digitalisierungskonzept 2003 und in der Ergänzung getroffenen Aussagen insbesondere zur Dauer der Simulcast-Phase jedoch von grundsätzlicher Bedeutung und können auch für MUX C herangezogen werden.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass nach § 26 Abs. 1 PrTV-G einzige Voraussetzung für die Aufforderung zur Rückgabe zugeordneter analoger Übertragungskapazitäten die Erreichung eines bestimmten digitalen Versorgungsgrades ist, und die Ausstattung der Konsumenten mit Endgeräten (lediglich) in die Festlegung der angemessenen Frist für diese Rückgabe einzufließen hat. Die Festlegung eines Abschaltdatums dient auch im Sinne der Konsumenten der Planungssicherheit und hat sich im internationalen Vergleich selbst bei relativ kurzen Simulcast-Phasen bewährt.

Im gegenständlichen Fall ist der RTV Regionalfernsehen GmbH als Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen (Programm „RTV“) im Versorgungsgebiet „Steyr“ die Übertragungskapazität „STEYR 3 (Am Por scheberg 11) Kanal 56“ zugeordnet. Dieses Programm soll nun über die beantragte Multiplex-Plattform in dem in Spruchpunkt 2. festgelegten Gebiet und damit auch im bisher analog versorgten Gebiet, digital verbreitet werden.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Erwägungen zur Dauer der Simulcast-Phase von maximal 12 Monaten sowie im Hinblick darauf, dass § 26 Abs. 1 PrTV-G darauf abstellt, dass der Inhaber einer Zulassung für analog terrestrisches Fernsehen, sein Programm über eine terrestrische Multiplex-Plattform verbreitet und hierbei einen bestimmten digitalen Versorgungsgrad in einem bisher analog versorgten Gebiet erreicht, wird mit der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.4. daher festgelegt, dass die RTV Regionalfernsehen GmbH die ihr zugeordnete analoge Übertragungskapazität binnen eines Jahres ab Beginn der Verbreitung des Programms „RTV“ über die beantragte Multiplex-Plattform zurückzulegen hat.

Sollte eine freiwillige Rückgabe der zugeordneten analogen Übertragungskapazität nicht absehbar sein, wird die Regulierungsbehörde ihre Kompetenzen nach § 26 Abs. 1 und 2 PrTV-G wahrzunehmen haben, zumal ohne eine Rückgabe analoger Übertragungskapazitäten ein weiterer Ausbau von terrestrischen Multiplex-Plattformen nicht erfolgen kann.

4.8.3 Technische Qualität (Spruchpunkt 4.2.)

Technische Standards (Spruchpunkt 4.2.1.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,
„9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

Nach Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. (Amtsblatt) 2002 L 108, 33, fördern die Mitgliedstaaten Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen gemäß dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 veröffentlichten Verzeichnis für die Bereitstellung von Diensten, technischen Schnittstellen und/oder Netzfunktionen, soweit dies unbedingt notwendig ist, um die Interoperabilität von Diensten zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten.

Solange derartige Normen und/oder Spezifikationen nicht gemäß Absatz 1 veröffentlicht sind, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der von den europäischen Normungsgesellschaften erstellten Normen.

Falls keine derartigen Normen bzw. Spezifikationen vorliegen, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung internationaler Normen oder Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Internationalen Organisation für Normung (ISO) oder der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC).

Das Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste vom 31.12.2002, ABl. 2002 C 331, 32, enthält im Kapitel VI (Normen für elektronische Kommunikationsnetze zur Ausstrahlung digitaler Rundfunkdienste und zugehörige Einrichtungen) mehrere Normen der „DVB-Familie“, darunter im Abschnitt „Übertragungssysteme“ die ETSI (European Telecommunications Standards Institute bzw. Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen) Europäische Norm 300 744 „Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T)“ und den ETSI Technischen Bericht TR 101 190 „Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste, Übertragungsaspekte“.

Nach Artikel 18 Abs. 1 lit. a Rahmenrichtlinie setzen sich die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 17 Abs. 2 dafür ein, dass die Anbieter digitaler interaktiver Fernsehdienste, die für die Übertragung an die Öffentlichkeit in der Gemeinschaft vorgesehen sind, unabhängig vom Übertragungsmodus eine offene API verwenden, um den freien Informationsfluss, die Medienpluralität und die kulturelle Vielfalt zu fördern.

Eine „API (Application Programme Interface – Schnittstelle für Anwendungsprogramme)“ ist nach § 2 Z 24 PrTV-G die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt wird und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehgeräten für digitale Rundfunkdienste.

Das zitierte Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste enthält in Kapitel VI, Abschnitt „Anwendungsprogramm-Schnittstellen (Application Program Interfaces – APIs)“ die ETSI Technischen Standards TS 101 812 und 102 812 „Multimediale Heimplattform (MHP)“.

Das Digitalisierungskonzept führt im Abschnitt II „Anforderungen an die Einführungsphase“ unter anderem aus: „Digitaler Mehrwert: Neben der verbesserten Bildqualität sollen von Anfang an interaktive Zusatzdienste angeboten werden können, die die neuen Möglichkeiten von digitalem Fernsehen unter Berücksichtigung europäischer Software-Standards (MHP) erlebbar machen (Elektronischer Programmführer, Digitaler Videotext...).“

Der Begriff der europäischen Standards kann in europrechtskonformer Interpretation an Hand der Bestimmung des Artikels 17 Abs. 2 Rahmenrichtlinie konkretisiert werden. Dementsprechend wurde für die Ausstrahlung der DVB-T-Standard und für die Zusatzdienste der MHP-Standard (eine offene API im Sinne des Artikel 18 Rahmenrichtlinie) festgelegt.

Übertragungsparameter (Spruchpunkt 4.2.2.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,
„9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

§ 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G lautet: „Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Die Auswahl der Übertragungsparameter (Systemvariante) innerhalb des DVB-T Standards stellt einen Kompromiss insbesondere zwischen der erzielbaren Nutzdatenrate (und damit der Anzahl bzw. Übertragungsqualität der Programme) und der Robustheit des Signals bzw. der möglichen geografischen Entfernung von Standorten in einem Gleichwellennetz (Single Frequency Network, SFN), somit der Komplexität des Sendernetzaufbaus dar.

Um auch für Programmveranstalter eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der gewünschten Datenrate (und des damit zusammenhängenden zu leistenden Entgelts) zu ermöglichen – je nach Programminhalt kann auch eine niedrigere Durchschnittsdatenrate für eine entsprechende Bild- und Tonqualität ausreichend sein – wurde von der Festlegung von Mindestdatenraten abgesehen; diese unterliegen damit der Disposition der Programmveranstalter. Dementsprechend können – unter nicht diskriminierenden Bedingungen – verschiedenen Programmveranstaltern verschiedene Datenraten zur Verfügung gestellt werden.

Die in Spruchpunkt 4.2.2. festgelegten Übertragungsparameter entsprechen dem Antrag der RTV Regionalfernsehen GmbH. Aus den gewählten Übertragungsparametern ergeben sich Kapazitäten für bis zu zwei Fernsehprogramme.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Übertragungsparameter nach Zulassungserteilung eine technische Änderung der Funkanlage darstellt, die gemäß § 84 Abs. 1 iVm Abs. 5 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria bedarf.

4.8.4 Programmbelegung, Vergabe von Datenraten (Spruchpunkt 4.3.)

Programmbelegung, Mindestanzahl der zu verbreitenden Fernsehprogramme, Diskriminierungsverbot (Spruchpunkte 4.3.1 und 4.3.2.)

Gemäß § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, zu enthalten.

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,
„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...] 10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet“.

Grundvoraussetzung für ein meinungsvielfältiges Programm ist eine möglichst hohe Anzahl verfügbarer Programmplätze und daraus folgend eine große Zahl ausgestrahlter Programme. Dabei ist jedoch insofern ein Kompromiss erforderlich, als die zur Verfügung stehende Datenrate durch die technischen Parameter gegeben und begrenzt ist (vgl. Spruchpunkt 4.2.), die Ausstrahlung von Zusatzdiensten eine gewisse Datenrate in Anspruch nimmt, und schließlich die Wahl der Übertragungsqualität (Datenrate je Programm) die Anzahl der möglichen Programme bestimmt (oder umgekehrt).

Im Digitalisierungskonzept 2007 wird in diesem Zusammenhang unter Verweis auf § 14 Abs. 2 PrTV-G sowie § 2 Abs. 2 Z 5 KOG festgehalten, dass aufgrund des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums ein vordringliches Ziel der Behörde die effiziente Nutzung des Frequenzspektrums ist (Seite 19f).

Das Digitalisierungskonzept 2007 geht weiters davon aus, dass in einem regionalen Layer in der Regel drei bis vier Programme Platz finden können (Seite 19), wobei in diesem Zusammenhang auch Nachfolgendes ausgeführt wird (Seite 20): „*Gibt es aber nur einen Programmanbieter in einem Gebiet, und wird der Multiplex nicht vollständig ausgenutzt, so kann zumindest eine sehr robuste Modulationsvariante gewählt werden (QPSK), die eine geringere Datenrate bereitstellt, aber gleichzeitig bewirkt, dass der digitale Sender bei weniger abgestrahlter Leistung das gleiche Versorgungsgebiet erzielt, als bei einer üblichen Modulationsvariante (16QAM). Durch geringere Leistung wird der geometrische Wiederholabstand der Frequenzen geringer und somit die Effizienz gesteigert. Sollten zwei oder mehrere Programmanbieter für digitales Fernsehen das gleiche oder ein sehr ähnliches Versorgungsgebiet anstreben, so ist es aus Sicht einer frequenzeffizienten Nutzung unbedingt erforderlich, dass eine gemeinsame Multiplex-Plattform genutzt wird.*“

§ 25 Abs. 2 Z 1 PrTV-G legt in Zusammenhang mit der Programmbelegung schließlich fest, dass die Verbreitung digitaler Programme unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erfolgen hat; diese Verpflichtung erstreckt sich nach Auffassung der Behörde auch auf den Zugang zur Verbreitung.

Über die beantragte Multiplex-Plattform soll jedenfalls das von der Antragstellerin veranstaltete Programm „RTV“ verbreitet werden. Hierbei handelt es sich um ein unverschlüsselt ausgestrahltes regionales Vollprogramm, dessen Schwerpunkte lokale Informationen und kulturelle Berichterstattung aus dem Verbreitungsgebiet sind.

Mit der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.1. wird festgelegt, dass das Programm „RTV“ der Antragstellerin Bestandteil eines künftigen Programmbouquets der gegenständlichen Multiplex-Plattform ist.

Ferner plant die RTV Regionalfernsehen GmbH die Verbreitung der Programme „MF1plus“ der TV-Medien Marketing OG und „Linz Land TV“ der Linz Land Fernsehen Medien GmbH über die beantragte Multiplex-Plattform. Hierzu wurden jeweils entsprechende Absichtserklärungen der Rundfunkveranstalter, aber keine verbindlichen Vereinbarungen vorgelegt. Vor diesem Hintergrund erfolgte daher keine über das Programm „RTV“ hinausgehende Festlegung des Programmbouquets. Dies trägt der rechtlichen Qualität letztlich noch nicht verbindlicher Interessensbekundungen Rechnung und eröffnet dem Multiplex-Betreiber die Möglichkeit – im Rahmen der durch die bescheidmäßigen Auflagen gegebenen Grenzen (vgl. hierzu v.a. Spruchpunkt 4.3.3.) – sich allenfalls noch ändernde Umstände vor erstmaliger Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform bei der geplanten Programmbelegung berücksichtigen zu können.

Die Auflage in Spruchpunkt 4.3.2. trägt dem Umstand Rechnung, dass zwar das Interesse weiterer Programmveranstalter an einer digital terrestrischen Verbreitung in dem durch die gegenständliche Multiplex-Plattform versorgten Gebiet bekundet wurde, jedoch noch keine verbindlichen Nutzungs- bzw. Verbreitungsvereinbarungen bestehen. Für den Fall, dass ein konkretes Interesse dieser oder anderer Programmveranstalter dargelegt wird, ist der Multiplex-Betreiber im Rahmen der technischen Möglichkeiten dazu angehalten, Vorsorge für die Verbreitung von zumindest drei Programmen zu treffen (vgl. hierzu Digitalisierungskonzept 2007, Seite 22).

Die Auflage in Spruchpunkt 4.3.2. trägt dem Umstand Rechnung, dass zwar Interesse weiterer Programmveranstalter an einer digital terrestrischen Verbreitung in dem durch die gegenständliche Multiplex-Plattform versorgten Gebiet bekundet wurde, jedoch noch keine verbindlichen Nutzungs- bzw. Verbreitungsvereinbarungen bestehen und sich aus den von der RTV Regionalfernsehen GmbH gewählten Übertragungsparametern vorerst nur Kapazitäten für zwei DVB-T Programme ergeben. Für den Fall, dass ein konkretes Interesse dieser oder anderer Programmveranstalter dargelegt wird, ist der Multiplex-Betreiber im Rahmen der technischen Möglichkeiten dazu angehalten, Vorsorge für die Verbreitung von zumindest drei Programmen zu treffen (vgl. hierzu Digitalisierungskonzept 2007, Seite 22).

Auswahl der zu verbreitenden Programme, Änderungen der Programmbelegung (Spruchpunkt 4.3.3.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung einer Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...]“
„10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.“

Die Gesetzesmaterialien zur Einfügung des § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus: „Die Regulierungsbehörde soll durch Auflagen sicherstellen können, dass ein ausgewogenes Programmangebot über eine Multiplex-Plattform verbreitet wird. Die Auswahl der Programmanbieter erfolgt aber durch den

Multiplex-Betreiber, sofern diese eine Zulassung nach § 28 besitzen. Dem Multiplexbetreiber können allerdings Auflagen dahingehend erteilt werden, dass er vorrangig Programme mit Österreichbezug zu verbreiten hat.“

Im Gegensatz zur Vergabe von Zulassungen für analoge terrestrische Fernseh- oder Hörfunkzulassungen (vgl. § 7 und 8 PrTV-G, § 6 PrR-G), die mit der jeweiligen Frequenzzuordnung verbunden sind, erfordert die Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischen Fernsehen nicht die Durchführung eines Auswahlverfahrens durch die Regulierungsbehörde. Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nach § 28 PrTV-G ist vielmehr ein Nachweis „*über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung*“.

Somit entscheidet grundsätzlich der Multiplex-Betreiber durch Abschluss von entsprechenden Verträgen darüber, welche Programme über die betreffende terrestrische Multiplex-Plattform verbreitet werden. Der Multiplex-Betreiber ist dabei auch durch keine gesetzliche Must-Carry-Regelung eingeschränkt.

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde im Zulassungsbescheid hinsichtlich der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber die Verbreitung eines meinungsvielfältigen Angebots mit einem Vorrang für Programme mit Österreichbezug sicherzustellen.

Das Kriterium des Österreichbezugs war bereits in der Stammfassung des PrTV-G in § 7 PrTV-G (über die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen) enthalten. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 BlgNR XXI. GP) eine Ausschusselfeststellung getroffen, die auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann: „*Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter „österreichbezogenen Beiträgen“ als ein Kriterium für die Zulassung von analogem terrestrischen Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.*“

§ 24 Abs. 1 PrTV-G legt weiters fest: „*Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:*

„*[...] 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden*“.

Die MUX-AG-V 2007 präzisiert hierzu in § 2 Abs. 2 Z 6, dass jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der Folgendes besser gewährleistet:

- „*a) die Ergänzung des bereits digital terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, nach Maßgabe der folgenden Kriterien;*
- „*b) die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;*
- „*c) darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;*
- „*d) darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach lit. b und c besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt; [...]“.*

Zudem ergibt sich aus den Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007 (Seite 5), dass auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G kommt, einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendig ist.

Diese Bestimmungen sind letztlich Ausfluss des mit dem Digitalisierungskonzept 2007 verfolgten Ziels der Etablierung regionaler und lokaler DVB-T Multiplex-Plattformen (MUX C), um einerseits bestehenden analog-terrestrischen Programmveranstaltern die Möglichkeit des Umstiegs auf digitale Terrestrik zu bieten und so drohende Verluste in der technischen Reichweite abzufangen und andererseits bisher nur in Kabelnetzen verbreiteten Fernsehprogrammen mit Fokus auf lokale Berichterstattung die Ausstrahlung über Antenne auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu ermöglichen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007 soll danach jenen Multiplex-Betreibern der Vorrang eingeräumt werden, die – in Präzisierung des Österreichbezugs – Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, verbreiten wollen.

Aus § 25 Abs. 2 Z 1 PrTV-G lässt sich ferner ableiten, dass die allgemeine Nichtdiskriminierungsverpflichtung bei der Verbreitung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten, grundsätzlich auch auf die Frage des Zugangs zur Verbreitung anwendbar ist. Aufgrund der beschränkten bzw. geringen Anzahl der möglichen Programmplätze kann eine Nichtdiskriminierung bei der Gewährung des Zugangs ohne nähere Bestimmungen nicht in nachvollziehbarer Weise gewährleistet werden. Die gegenständliche Auflage enthält daher in Verbindung mit der Beilage./I zum Bescheid sowohl Kriterien, anhand derer der Multiplex-Betreiber im Falle einer über das Angebot hinausgehenden Nachfrage nach Programmplätzen die Auswahl unter den Bewerbern durchzuführen hat, als auch Verfahrensbestimmungen für diese Auswahl, die eine transparente und nachvollziehbare Entscheidung für alle Beteiligten und die Nachprüfbarkeit durch die Regulierungsbehörde gewährleisten.

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dabei zunächst dem Multiplex-Betreiber unter den Einschränkungen der übrigen Auflagen in diesem Bescheid (etwa hinsichtlich der Mindestanzahl der anzubietenden Programmplätze gemäß Spruchpunkt 4.3.2.), wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sind.

Zu den Kriterien für die Programmbelegung (Punkt 3 der Beilage./I):

Die Kriterien für die Programmbelegung gemäß Punkt 3 der Beilage./I sind grundsätzlich bei sämtlichen Änderungen der Programmbelegung auf der Multiplex-Plattform anzuwenden.

Die Punkte 3.2 und 3.3 der Beilage./I legen hierbei ein zweistufiges Verfahren fest: In einem ersten Schritt hat der Multiplex-Betreiber gemäß Punkt 3.2 der Beilage./I die Frage zu klären, ob ein Interessent finanziell voraussichtlich in der Lage ist, die anfallenden Verbreitungskosten zu tragen. Nur unter Interessenten, die diese Anforderung erfüllen, ist hiernach (in einem zweiten Schritt) eine allfällige Auswahl gemäß Punkt 3.3 der Beilage./I durchzuführen. Punkt 3.2 der Beilage./I ist demnach vergleichbar mit der notwendigen Glaubhaftmachung von finanziellen Voraussetzungen in behördlichen Auswahlverfahren (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G, § 4 Abs. 3 und § 23 Abs. 2, PrTV-G, sowie die dazu ergangen Judikatur, etwa VwGH 15.09.2004, Zi. 2002/04/0201 und VwGH 15.09.2004, Zi. 2002/04/0071, und die Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates).

Erfüllen mehrere Interessenten die finanziellen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.2. der Beilage./I hat der Multiplex-Betreiber bei seiner Auswahl nach Punkt 3.3 der Beilage./I vorzugehen. Hierbei sieht die Beilage./I die Auswahl der Programme zunächst nach einem gewichteten Kriterienraster vor (vgl. Punkt 3.3 a) der Beilage./I). Gibt es nach Prüfung von Punkt 3.3 a) der Beilage./I mehrere gleichwertige Interessenten erfolgt die Auswahl nach einem zweiten, ungewichteten Kriterienkatalog (vgl. Punkt 3.3 b) der Beilage./I). Kriterienraster sind das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren grundsätzlich geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen durch die Regulierungsbehörde (so genannter „beauty contest“, vgl. etwa § 6 PrR-G im Hörfunkbereich oder § 7 und 8 PrTV-G für analoges terrestrisches Fernsehen; § 24 PrTV-G für die Vergabe von Multiplex-Zulassungen; vgl. auch VfSlg. 16625/2002 mit weiteren Nachweisen).

Zunächst ist bei der Auswahl der zu verbreitenden Programme (Punkt 3.3. a. der Beilage./I) vorrangig ein Programm zu berücksichtigen, das im Zeitpunkt der Zulassungserteilung bereits über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im versorgten Gebiet verfügt. Als Nächstes sollen die Programme bestehender Kabelrundfunkveranstalter, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im betreffenden Versorgungsgebiet bereits verbreitet werden, zur Auswahl kommen. In Ermangelung von Rundfunkveranstaltern, die eines der ersten beiden Kriterien erfüllen, soll zwischen Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen und mit Bedachtnahme auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet eine Auswahl getroffen werden. Gibt es auch nach diesem Kriterium keine Interessenten, kommen auf die verleibenden Interessenten die Auswahlkriterien nach Punkt 3.3. b) der Beilage./I zur Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Rundfunkveranstalter die Kriterien nach Punkt 3.3.a) der Beilage./I erfüllen.

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt innerhalb des Programmboquets

Aus der Sicht des Multiplex-Betreibers wird die Programmvielfalt im Hinblick auf die bereits über die Multiplex-Plattform verbreiteten Programme definiert, da im Wettbewerb zu den anderen Übertragungsplattformen eine eigenständige Positionierung erzeugt werden soll. Dieses Kriterium ist auch mit jenem für das behördliche Auswahlverfahren für nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassungen nach § 8 Abs. 1 Z 2 PrTV-G („*eine programminhaltliche Ergänzung in Hinblick auf die bereits im Versorgungsgebiet verbreiteten Fernsehprogramme*“) vergleichbar.

Das Kriterium der Meinungsvielfalt ist explizit in § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G vorgesehen. Der Verfassungsgerichtshof hat darüber hinaus (in B 110/02 u.a. vom 25.09.2002) „die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt“ als „eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts“ erkannt. Zur Auslegung dieses Kriteriums wird auf die umfangreiche Judikatur bzw. Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates zu § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G und § 7 Z 1 PrTV-G zurückgegriffen werden können. Demnach verfolgt das Gesetz das Konzept der Außenpluralität, die sich insbesondere auch in der Gesellschaftsstruktur der Interessenten manifestiert. Daher wird die Beteiligung an mehreren Rundfunkveranstaltern auch innerhalb der Grenzen des § 11 PrTV-G (negativ) zu berücksichtigen sein. Weiters sind in die Beurteilung auch Verbindungen zu anderen Medien (insbesondere der Printmediensektor) aufzunehmen (vgl. etwa VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136 und zuletzt VwGH 15.09.2004, Zi. 2002/04/0142).

- Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm

Nach dem Digitalisierungskonzept 2007 soll mit MUX C einerseits bestehenden analog-terrestrischen Programmveranstaltern die Möglichkeit des Umstiegs auf die digitale Terrestrik, andererseits Kabelrundfunkveranstaltern die Verbreitung ihrer lokalen TV-Programme auch über Antenne im DVB-T System ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen nach § 2

Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007 nur Fernsehprogramme, die über eine nicht-bundesweite Zulassung verfügen, vorrangig verbreitet werden, woraus der grundsätzliche Vorzug für Fernsehprogramme vor Radioprogrammen abgeleitet werden kann.

- Anteil an eigengestalteten Beiträgen

Eigengestaltetes Programm leistet einen wertvollen Beitrag zur Steigerung der „Content“-(Film-)Produktion wie auch der Medienvielfalt und nimmt auf die Interessen des Versorgungsgebietes besser Bedacht, als dies bei zugekauften Programmteilen der Fall ist. Unter eigengestalteten Beiträgen sind solche zu verstehen, die unter Verantwortung des Rundfunkveranstalters von diesem selbst oder von beauftragten Produktionsfirmen unter der redaktionellen Verantwortung des Rundfunkveranstalters hergestellt werden. Der Anteil eigengestalteter Beiträge ist dabei nicht bloß quantitativ, sondern auch qualitativ zu bewerten. Zum Beispiel wird ein 30-minütiges, redaktionelles Magazin als größerer eigenständiger Beitrag zu werten sein, als eine zweistündige Phone-In- oder Teleshopping-Sendung. Das Kriterium des größeren Anteils eigengestalteter Beiträge ist auch in den behördlichen Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G und § 7 Z 2 PrTV-G vorgesehen, sodass auf die diesbezügliche Spruchpraxis zurückgegriffen werden kann.

- Angebot eines unverschlüsselten, frei zugänglichen Programms

§ 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtsgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001, enthält eine Definition von „Free-TV“. Demnach sind frei zugängliche Fernsehprogramme „solche, die der Fernsehzuseher ohne zusätzliche und ohne regelmäßige Zahlungen für die Verwendung von technischen Einrichtungen zur Entschlüsselung empfangen kann. Nicht als zusätzliche Zahlungen im Sinne dieser Absatzes gelten die Entrichtung der Rundfunkgebühr (§ 2 RGG), des Programmentgelts [§ 31 ORF-G], (...).“ Auch die Notwendigkeit der Anschaffung einer speziellen Anlage zum unmittelbaren Empfang des Programms (in diesem Fall etwa einer DVB-T Set-Top-Box) ändert nichts an der Qualifikation als frei zugänglich. Damit soll die grundsätzliche Möglichkeit der Ausstrahlung von zugangskontrollierten Fernsehprogrammen auf MUX C geschaffen werden, wobei jedoch weiterhin ein Vorrang für unverschlüsselte Free-TV-Programme vorgesehen ist. Insgesamt soll jedoch vermieden werden, dass ein Programm allein wegen der gewünschten Verschlüsselung nicht ausgestrahlt werden kann, obwohl diesem in der Gesamtbetrachtung der übrigen Kriterien deutlich der Vorzug einzuräumen wäre.

Die Anforderung, dass möglichst viele Programme als Free-TV auszustrahlen sind, dient der Basisversorgung der österreichischen Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen bei einer zumindest gewissen Auswahlmöglichkeit im Sinne eines meinungsvielfältigen Angebots im dualen Rundfunksystem (§ 1 Abs. 2 PrTV-G).

- Größerer Lokalbezug

Das Kriterium des Lokal- oder Regionalbezugs ist auch für behördliche Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G („ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot“) oder § 8 Abs. 2 Z 1 PrTV-G („dass sich im Programm das kulturelle, künstlerische, politische und soziale Leben des jeweiligen Versorgungsgebietes widerspiegelt“) vorgesehen. Auf die diesbezügliche Rechtsprechung und Spruchpraxis wird daher insoweit zurückgegriffen werden können.

- Angebot von Zusatzdiensten im MHP-Standard

Das Digitalisierungskonzept führt im Abschnitt II „Anforderungen an die Einführungsphase“ unter anderem aus: „Digitaler Mehrwert: Neben der verbesserten Bildqualität sollen von Anfang an interaktive Zusatzdienste angeboten werden können, die die neuen Möglichkeiten von digitalem Fernsehen unter Berücksichtigung europäischer Software-Standards (MHP) erlebbar machen (Elektronischer Programmführer, Digitaler Videotext...)“. Im Sinne eines

möglichst breiten Angebots von Zusatzdiensten, das damit auch die Attraktivität des DVB-T-Angebots für die Zuseher steigert, ist bei der Auswahl der verbreiteten Programme auch positiv zu berücksichtigen, wenn ein MHP-Angebot geplant wird.

- Bonität des Interessenten

Über die Multiplex-Plattform dürfen nur Programme, die über eine Zulassung gemäß § 28 PrTV-G verfügen, verbreitet werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der zukünftige Rundfunkveranstalter unter anderem die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Die Kapitalausstattung des Rundfunkveranstalters soll daher nicht nur als Ausschlussgrund dienen (vgl. Punkt 3.2 der Beilage./I), sondern auch im Rahmen der Gesamtabwägung Berücksichtigung finden.

Zum Verfahren (Punkte 2, 4 und 5 der Beilage./I):

Aufgrund der notwendigen Transparenz des Verfahrens zur Sicherung der Nichtdiskriminierung und der Nachprüfbarkeit der Auswahlentscheidung durch die Regulierungsbehörde wird das in Beilage./I zum Bescheid festgelegte Verfahren angeordnet.

Das Verfahren ist einem behördlichen Ausschreibungs- und Auswahlverfahren (nach dem PrR-G oder dem PrTV-G) nachgebildet. Es beginnt gemäß Punkt 2.1 der Beilage./I mit einer öffentlichen Bekanntmachung des Multiplex-Betreibers, dass Kapazitäten für die Übertragung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten zur Verfügung stehen. Diese Bekanntmachung hat spätestens binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieser Zulassung zu erfolgen und für die Dauer der Verfügbarkeit freier Kapazitäten öffentlich zugänglich bzw. abrufbar zu sein. Die Veröffentlichung hat auf der Website des Multiplex-Betreibers, in Ermangelung einer solchen in sonstiger geeigneter Weise im versorgten Gebiet zu erfolgen. Die Bekanntmachung hat Informationen über den Programmplatz und die für den Programmplatz zur Verfügung stehende Datenrate sowie die wesentlichen Vertragsbedingungen zu enthalten, um den Interessenten einen Vergleich zwischen den Angeboten verschiedener Multiplex-Betreiber zu ermöglichen.

Freie Kapazitäten stehen gemäß Punkt 2.2 der Beilage./I insbesondere dann zur Verfügung, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde oder etwa infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung Datenrate nachträglich frei wird. Als freie Kapazität gilt auch ein durch die Wahl des Modulationsverfahrens technisch nicht nutzbarer dritter Programmplatz, der jedoch aufgrund Spruchpunkt 4.3.2. bei entsprechender Nachfrage unter Anpassung des Modulationsverfahren vom Multiplex-Betreiber zu schaffen ist.

Langt nun beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Belegung eines freien Programmplatzes ein, so ist dies (die Information, dass ein Begehren vorliegt) gemäß Punkt 2.3 der Beilage./I für die Dauer von zwei Wochen auf der Webseite des Multiplex-Betreibers bzw. durch sonstige geeignete Weise im versorgten Gebiet öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung hat der Multiplex-Betreiber mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.

Interessenten, die im Rahmen der Auswahl gemäß Punkt 3. der Beilage./I nicht berücksichtigt werden, steht es frei, nach § 25 Abs. 5 PrTV-G die Überprüfung der Einhaltung der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.3. durch die Regulierungsbehörde zu beantragen. Um eine Überprüfung zu ermöglichen, ist die Entscheidung des Multiplex-Betreibers den Interessenten und der Regulierungsbehörde schriftlich und begründet mitzuteilen. Innerhalb von 14 Ta-

gen ab Zugang dieser Mitteilung ist die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens bei der Regulierungsbehörde durch abgelehnte Interessenten möglich.

Gemäß § 25 Abs. 5 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen (somit auch der gegenständlichen) von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Diese Überprüfung würde im gegenständlichen Fall die Einhaltung der Beilage./l zum Bescheid umfassen, also sowohl die korrekte Durchführung des Verfahrens, als auch die Einhaltung der Auswahlgrundsätze in Beilage./l.

Änderungen des Programmboquets (Spruchpunkt 4.3.4.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,
„10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet“.

§ 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G lautet: „Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Zudem ergibt sich auch aus den Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007 (Seite 5), dass für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G kommt, einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendig ist.

Um den im Laufe der zehnjährigen Zulassungsdauer des Multiplex-Betriebs möglicherweise eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung des Programmboquets Rechnung zu tragen, war mit der gegenständlichen Auflage sicherzustellen, dass auch künftige Änderungen der Programmbelegung den Kriterien gemäß § 24 Abs. 1 Z 6 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007 entsprechen. Wie bereits zur Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.3. ausgeführt wurde, eröffnet das mit der Digitalisierung eingeführte System dem Inhaber der Multiplex-Zulassung die Möglichkeit, eine Auswahl der über die Multiplex-Plattform zu verbreitenden Programme zu treffen; die Durchführung eines Auswahlverfahrens durch die Regulierungsbehörde, wie etwa im Rahmen der Erteilung von analogen Hörfunk- oder Fernsehzulassungen, entfällt somit. Dennoch sehen das Privatfernsehgesetz und die darauf basierende MUX-AG-V 2007 Kriterien vor, denen bei der Programmauswahl entsprochen werden muss, weshalb auch bei einer nachträglichen Änderung der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber sicherzustellen ist, dass diese nach Maßgabe der in Spruchpunkt 4.3.3. (vgl. Beilage./l) festgelegten Auswahlkriterien, als auch des dort vorgesehenen Verfahrens durchgeführt wird.

Die mit gegenständlicher Auflage auferlegte Verpflichtung, dass Änderungen betreffend die Programmbelegung der Multiplex-Plattform der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben und von dieser zu genehmigen sind, ist der Bestimmung des § 6 PrTV-G nachgebildet, die eine Anzeige- und Genehmigungspflicht für Änderungen im Zusammenhang mit einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk oder digitalem terrestrischem Rundfunk festlegt (vgl. auch Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze² (2008) 255).

Gemäß § 6 PrTV-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk oder digitalem terrestrischem Rundfunk wesentliche Änderungen der Programmgattung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen oder Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde

zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3. und 7. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.

Zur Sicherstellung, dass über die Multiplex-Plattform ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen mit vorrangig österreichbezogenen Beiträgen verbreitet wird bzw. dass sich der Multiplex-Betreiber im Rahmen der Programmauswahl an den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 Z 6 und § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G sowie § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V 2007 orientiert, ist es erforderlich, das System der Vorabgenehmigung durch die Regulierungsbehörde nach dem Vorbild des Verfahrens nach § 6 PrTV-G auch auf nachträgliche Änderungen der Programmbelegung anzuwenden.

In diesem Sinne wurde in der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.4. festgelegt, dass der Multiplex-Betreiber jegliche Änderung der Programmbelegung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben hat. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes („Digitalisierung“) gewährleistet ist.

Die Verpflichtung zur vollständigen Vorlage der zwischen dem Multiplex-Betreiber und den Programmveranstaltern abgeschlossenen Nutzungsverträge ist zur Kontrolle der Einhaltung des PrTV-G sowie der laufenden amtsweigigen Überprüfung der Einhaltung der Auflagen (§ 25 Abs. 5 PrTV-G), insbesondere auch betreffend die Wettbewerbsregulierung (siehe weiter unten zu Spruchpunkt 4.5.), erforderlich.

Zulassungspflicht für Programme (Spruchpunkt 4.3.5.)

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung nach dem PrTV-G durch die Regulierungsbehörde, „*wer terrestrisches Fernsehen (...) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist*“.

Durch die gegenständliche Auflage wird sichergestellt, dass der Multiplex-Betreiber nur solche Programme verbreitet, die über eine entsprechende Zulassung verfügen. Von einer Zulassungspflicht nach § 28 PrTV-G ausgenommen sind Programme, die auf Grund der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 03.10.1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, ABI. 1989 L 298, 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.1997, ABI. 1997 L 202, 60, („Fernsehrichtlinie“) der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaates (bzw. Vertragspartei des Abkommens über den EWR) unterliegen. Artikel 2 der Fernsehrichtlinie ist in § 3 PrTV-G umgesetzt, der die Zulassungspflicht auf jene Rundfunkveranstalter beschränkt, die nach dem Niederlassungsprinzip der österreichischen Rechtshoheit unterliegen.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 5 PrTV-G, wonach eine Zulassung subsidiär bei Nutzung einer österreichischen Übertragungskapazität (also auch im Falle der Verbreitung über die gegenständliche Multiplex-Plattform) erforderlich ist, ist entsprechend Artikel 2 Abs. 4 der Fernsehrichtlinie nur insoweit anzuwenden, als die Rechtshoheit keines Mitgliedstaates (bzw. Vertragspartei des Abkommens über den EWR) auf Basis der Niederlassung vorliegt.

Eine österreichische Zulassung nach § 28 PrTV-G ist somit (ausgenommen in den Fällen des ORF-Gesetzes) dann erforderlich, wenn der Rundfunkveranstalter in Österreich oder in keinem der Mitgliedstaaten (bzw. Vertragsparteien des Abkommens über den EWR) niedergelassen ist.

Ob ein Rundfunkveranstalter in einem anderen Mitgliedstaat (bzw. einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den EWR) niedergelassen ist, kann anhand der Kriterien des § 3 Abs. 1 bis 4 PrTV-G ermittelt werden. In diesen Fällen regelt das Recht desjenigen Staates

tes die Berechtigung zur Rundfunkveranstaltung, etwa durch eine gesetzliche oder individuelle Zulassung. Der Nachweis der Berechtigung zur Rundfunkveranstaltung ist vom Multiplex-Betreiber im Zusammenhang mit der Anzeige der Aufnahme der Verbreitung eines derartigen Programms über die Multiplex-Plattform gemäß Spruchpunkt 4.3.6. vorzulegen.

Die §§ 56 bis 59 PrTV-G regeln die Fälle und das Verfahren, nach denen eine Weiterverbreitung bestimmter ausländischer Rundfunkprogramme mittels Verordnung der Regulierungsbehörde zu untersagen ist.

Anzeigepflicht hinsichtlich der Aufnahme oder Einstellung der Verbreitung der Programme und Zusatzdienste (Spruchpunkt 4.3.6.)

Gemäß § 60 PrTV-G obliegt der Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter gemäß dem PrTV-G. Gemäß § 29 PrTV-G sind die Verbreitung von Zusatzdiensten über eine Multiplex-Plattform sowie Änderungen des Dienstes und die Einstellung des Dienstes vom Anbieter des Zusatzdienstes eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung, Änderung oder Einstellung schriftlich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Zur Sicherstellung der Rechtsaufsicht über die betreffenden Programme, der Überprüfbarkeit der Einhaltung der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.5. (Zulassungspflicht für Programme) sowie der Anzeigepflicht für Zusatzdienste ist es erforderlich, dass der Multiplex-Betreiber der Regulierungsbehörde rechtzeitig die verbreiteten Programme und Zusatzdienste sowie die zugehörigen Rundfunkveranstalter bzw. Anbieter mitteilt.

Soweit Rundfunkveranstalter nicht der österreichischen Rechtshoheit (und damit nicht der Rechtsaufsicht nach dem PrTV-G) unterliegen, ist zur Überprüfung dieser Voraussetzung der Nachweis der Berechtigung zur Rundfunkveranstaltung nach dem Recht des Niederlassungsstaates erforderlich. Dies kann beispielsweise eine Zulassung durch individuellen Rechtsakt (z.B. Bescheid) oder eine gesetzliche Regelung (insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern) sein.

Datenratenverhältnis Programme/Zusatzdienste (Spruchpunkt 4.3.7.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,
„4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird“.

Diese Bestimmung soll nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum PrTV-G (635 BlgNR XXI. GP) sicherstellen, dass ein Großteil der Kapazität des Multiplex für Fernsehen freigehalten wird.

Für die Zwecke dieser Auflage ist näher festzulegen, welche Anteile der ausgesendeten Datenraten digitalen Programmen im Sinne des § 2 Z 9 PrTV-G und welche Anteile Zusatzdiensten im Sinne des § 2 Z 10 PrTV-G zuzurechnen sind. Neben den Datenraten für das Video- und Audio-Signal (bzw. die Audio-Signale) sind dem digitalen Programm (dieser Begriff umfasst sowohl Fernseh- als auch Hörfunkprogramme) jedenfalls jene Informationen zuzurechnen, die gemäß den betreffenden DVB-Standards fest mit dem jeweiligen Programm verbunden sind (etwa die Service Information, die unter anderem Informationen zum gesendeten Programm übermittelt) sowie die unmittelbar zum gesendeten Programm gehörende Untertitelung. Dienste, die darüber hinausgehen, wie Teletext, digitaler Datentext oder elektronischer Programmführer sind dem gegenüber als (programmbegleitende oder programmunabhängige) Zusatzdienste einzustufen.

Gemäß dem Antrag plant die RTV Regionalfernsehen GmbH derzeit nicht, Zusatzdienste zu verbreiten. Das von der Auflage geforderte Verhältnis wird daher aktuell jedenfalls erfüllt; zudem soll die Auflage sicherstellen, dass das geforderte Verhältnis auch hinkünftig erfüllt wird.

Datenratenzuweisung für Zusatzdienste, Nichtdiskriminierung (Spruchpunkt 4.3.8.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...]“

„9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist.“

Die Vergabe von Datenraten für Zusatzdienste hat in transparenter und nicht-diskriminierender Weise zu erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass jeweils genügend Datenrate für eine ausreichende Qualität des Zusatzdienstes (insbesondere zumutbare Ladezeiten für Applikationen) zur Verfügung steht.

Gemäß dem Antrag plant die RTV Regionalfernsehen GmbH derzeit nicht, Zusatzdienste zu verbreiten. Durch die Auflage soll jedoch sichergestellt werden, dass die hinkünftige Vergabe von Datenraten für Zusatzdienste an bestimmte Kriterien gebunden ist.

Gleichberechtigte Empfangbarkeit (Spruchpunkt 4.3.9.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

„8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird.“

§ 25 Abs. 2 Z 8 PrTV-G ist eine besondere Ausgestaltung des Nicht-Diskriminierungsgebotes nach Z 1 (so ErläutRV 635 BlgNR XXI. GP).

Durch diese Auflage soll sichergestellt werden, dass alle Programme und Zusatzdienste den technischen Standards entsprechend so auszustrahlen sind, dass ein unmittelbares Einschalten ermöglicht und nicht durch technische Maßnahmen behindert wird.

Zur Verschlüsselung ist festzuhalten, dass das Programm „RTV“ über die Multiplex-Plattform unverschlüsselt verbreitet werden soll. Bei der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber ist der Umstand, dass ein Programm unverschlüsselt ausgestrahlt werden soll, positiv zu berücksichtigen (vgl. Auflage 4.3.3. bzw. die Beilage./l).

4.8.5 Elektronischer Programmführer (Spruchpunkt 4.4.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

„6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind; [...]“

„7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig identische Datenraten zur Verfügung stehen.“

§ 25 Abs. 2 Z 6 und 7 PrTV-G ist eine besondere Ausgestaltung des Nicht-Diskriminierungsgebotes nach Z 1 (so ErläutRV 635 BlgNR XXI. GP).

Unter einem Navigator bzw. elektronischen Programmführer versteht das PrTV-G offenbar einen (Zusatz-)Dienst, der das Gesamtangebot der ausgestrahlten Programme zusammenfasst und auffindbar macht. Davon nicht umfasst ist die den technischen Standards entsprechende Übermittlung von Programminformationen, die von den Empfangsgeräten ausgewertet werden und dort – je nach Ausstattung – unterschiedlich dargestellt werden und ähnliche Funktionen, insbesondere die Auswahl des gewünschten Programms und die Beschreibung der gesendeten Inhalte, hat. Hinsichtlich dieser mitgesendeten Informationen gelten die Bestimmungen der Auflage 4.3.9. (auf Basis von § 25 Abs. 2 Z 8 PrTV-G).

Das Nicht-Diskriminierungsgebot erfordert eine transparente Regelung der Reihenfolge der Programme in der Darstellung, da diese naturgemäß nicht auf Basis der absoluten Gleichbehandlung gelöst werden kann. Eine Möglichkeit dafür wäre etwa eine Reihung nach Programmtyp (zB lokale Programme vor Programmen ohne Lokalbezug).

Die gegenständliche Auflage betrifft nur den Fall, in dem der Multiplex-Betreiber selbst den Elektronischen Programmführer als Zusatzdienst anbietet. Soweit dies (was ebenso zulässig ist) durch ein anderes Unternehmen erfolgt, gelten insoweit die allgemeinen Bestimmungen des § 27a PrTV-G mit den dort geregelten Befugnissen der Regulierungsbehörde.

Die RTV Regionalfernsehen GmbH plant (vorerst) nicht, einen elektronischen Programmführer anzubieten. Die Auflage legt daher die Kriterien bzw. Anforderungen für den Fall, dass vom Antragsteller hinkünftig ein Navigator angeboten wird, fest.

4.8.6 Wettbewerbsregulierung (Spruchpunkt 4.5.)

Aufteilung der Kosten (Spruchpunkt 4.5.1.)

Bezüglich des Entgelts für die Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten normiert § 25 Abs. 2 PrTV-G, dass die Regulierungsbehörde bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen hat,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...]“
„5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden.“

Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 PrTV-G legt schließlich fest:

- „(1) Digitale Programme und Zusatzdienste sind vorbehaltlich § 20 von Multiplex-Betreibern unter fairen, ausgewogenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.“*
- „(2) Die für die technische Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste anfallenden Kosten sind den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung zu stellen.“*
- „(3) Die Regulierungsbehörde kann Multiplex-Betreibern Verpflichtungen auferlegen, die den Zugang zu Multiplex-Plattformen im sinne des Abs. 1 sicherstellen.“*

Mit der gegenständlichen Auflage wird sichergestellt, dass die Aufteilung der Kosten nach dem Anteil der von den Rundfunkveranstaltern bzw. Anbietern von Zusatzdiensten jeweils genutzten Datenrate erfolgt.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Bereitstellung eines elektronischen Programmführers war in diesem Zusammenhang auch sicherzustellen, dass hiefür den Nutzern (Rundfunkveran-

staltern) ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen ist, sofern dieser Dienst vom Multiplex-Betreiber angeboten wird.

Aus der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der Z 1 und Z 5, wonach die Kosten allen Nutzer „anteilmäßig“ in Rechnung zu stellen sind, ergibt sich, dass diese Bestimmung unterschiedslos alle Rundfunkveranstalter und Anbieter von Zusatzdiensten betrifft, zumal keine Rechtfertigung für eine gesonderte Behandlung erkennbar ist.

Auch die Bestimmung des § 27 PrTV-G, die eine für alle digitalen Verbreitungswege geltende allgemeine Nichtdiskriminierungsverpflichtung beinhaltet (so die Begründung des Initiativ-antrags zur Novelle 2004 (BGBl I Nr. 97/2004) 430/A, XXII. GP), legt eine durch Auflage zu sichernde Verpflichtung des Multiplex-Betreibers nahe, wonach dieser den Rundfunkveranstaltern und den Anbietern von Zusatzdiensten ein faires, ausgewogenes bzw. angemessenes Entgelt zu verrechnen hat.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass die Verrechnung eines angemessenen Entgelts für die Übertragung von Rundfunkprogrammen in anderen Konstellationen in mehreren Bestimmungen des Rundfunkrechts angeordnet wird (§ 7 ORF-G, § 15 PrR-G, § 19 PrTV-G). Insofern wird für die konkrete Festlegung eines angemessenen Entgelts auf die zu diesen Bestimmungen ergangenen Entscheidungen sowie die betreffende Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates zurückzugreifen sein.

Verbreitung der Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen (Spruchpunkt 4.5.2.)

Gemäß § 25 Abs. 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,
„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden“.

Die gegenständliche Auflage konkretisiert im ersten Satz die allgemeine Nichtdiskriminierungspflicht auch hinsichtlich der anzubietenden Qualität. Soweit dies technisch möglich ist, soll aber grundsätzlich auch das Eingehen auf Nachfragen eines Nutzers auf geringere oder höhere Qualität unter Anpassung des verrechneten Entgelts möglich sein.

Der letzte Satz der gegenständlichen Auflage formuliert eine subsidiäre Nichtdiskriminierungsverpflichtung.

Anrufung der Regulierungsbehörde (Spruchpunkt 4.5.3.)

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Rundfunkrechts betreffend die Anordnung angemessener Entgelte bzw. Qualität in Verträgen (§ 7 ORF-G, § 15 PrR-G, § 19 PrTV-G) wird in dieser Auflage eine Verhandlungspflicht der Parteien festgelegt. Erst nach Ablauf von sechs Wochen nach der Verhandlungsnachfrage ist eine Anrufung der Regulierungsbehörde im Sinne des § 25 Abs. 5 PrTV-G möglich. Soweit im betreffenden Verfahren keine Einigung zwischen den Parteien hergestellt werden kann (vgl. dazu auch § 43 Abs. 5 AVG), wird die Regulierungsbehörde ein angemessenes Entgelt festzustellen und zwischen den betroffenen Parteien in Ersetzung der nicht zustande gekommenen privatrechtlichen Vereinbarung anzuordnen haben.

Das Instrumentarium des vertragsersetzenden Bescheides (wie er nach § 7 ORF-G, § 15 PrR-G, § 19 PrTV-G explizit vorgesehen ist, aber auch in Verfahren nach § 9 Abs. 2 oder § 50 Abs. 1 TKG 2003 angewendet wird) dient in sachgerechter Weise der Sicherstellung,

dass ein angemessenes Entgelt und eine diskriminierungsfrei angebotene Qualität zur Anwendung kommt.

Darüber hinaus steht den Betroffenen bei bereits abgeschlossenen Nutzungsverträgen im Fall von Zahlungsstreitigkeiten oder eines Streits über die Qualität des Dienstes unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte das Verfahren zur Streitbeilegung vor der KommAustria nach § 122 iVm § 120 Abs. 1 TKG 2003 zur Verfügung.

Anzeige von Eigentumsänderungen (Spruchpunkt 4.5.4.)

§ 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G lautet: „*Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.*“

§ 25 Abs. 6 PrTV-G lautet: „*Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Multiplex-Betreiber diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*“

Die gegenständliche Auflage ist der Bestimmung des § 10 Abs. 6 PrTV-G nachgebildet, wonach ein Rundfunkveranstalter die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen hat.

Diese Auflage soll sicherstellen, dass der Regulierungsbehörde sämtliche Änderungen betreffend die Eigentumsverhältnisse des Multiplex-Betreibers unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmung des § 25 Abs. 6 PrTV-G ist es zudem notwendig, der Regulierungsbehörde auch unterhalb der Schwelle von 50% liegende Anteilsveräußerungen anzuzeigen, zumal mehrere Übertragungen (seit Zulassungserteilung oder allenfalls der letzten Feststellung) zusammenzurechnen sind. Die Verpflichtung zur Anzeige gemäß § 25 Abs. 6 PrTV-G bleibt hiervon unberührt.

4.8.7 Zur Überprüfung der Einhaltung der Auflagen

§ 25 Abs. 5 PrTV-G lautet: „*Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der Auflagen gemäß Abs. 2 von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen Auflagen gemäß Abs. 2 ist ein Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 63 einzuleiten.*“

Die Erläuterungen zur betreffenden Regierungsvorlage (635 BlgNR XXI. GP) führen dazu aus: „*Abs. 5 verweist auf die ständige Kontrolle der in Abs. 2 vorgesehenen Auflagen durch die Regulierungsbehörde, wobei hier sowohl ein Tätigwerden von Amts wegen oder ein Tätigwerden der Regulierungsbehörde auf Antrag (zB eines Rundfunkveranstalters) ermöglicht wird. Bei entsprechenden Verstößen gegen die Auflagen der Regulierungsbehörde ist ein Verfahren zum Zulassungsentzug gemäß § 63 einzuleiten.*“

Damit wird explizit angeordnet, dass neben einer amtswegigen Überprüfung der Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen auch ein Antrag einer betroffenen Person in Betracht kommt (Spruchpunkt 4.5.3.). Auf Grund der Bestimmung des § 8 AVG wird dann im Einzelfall festzustellen sein, ob die Auflage, deren Verletzung behauptet wurde, zumindest auch im Interesse des Beschwerdeführers festgelegt wurde. In vielen Fällen wird dies – wie es auch die Gesetzesmaterialien ausführen – ein Rundfunkveranstalter sein, der über die Multiplex-Plattform verbreitet wird. In einzelnen Fällen (insbesondere Auflage 4.5.3.) sind in den Aufla-

gen selbst nähere Modalitäten solcher Anträge (insbesondere Fristen und berechtigte Personen) festgelegt.

Über Anträge und amtswegige Feststellungen nach § 25 Abs. 5 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde aus Rechtsschutzgründen bescheidmäßig abzusprechen, auch wenn die behauptete Verletzung nach dem Antragsvorbringen nicht wiederholt oder so schwerwiegend ist, dass die Einleitung eines Verfahrens zum Zulassungsentzug nach § 63 PrTV-G in Betracht käme. Die unmittelbare Anwendung der §§ 61 und 62 PrTV-G kommt in solchen Fällen nicht in Betracht, da sie sich (anders als § 63 PrTV-G) ausdrücklich nur auf Verletzungen des PrTV-G beziehen und ihre Anwendung nicht gesetzlich angeordnet ist. Da jedoch keine Bestimmung über den Inhalt einer Entscheidung der Regulierungsbehörde nach § 25 Abs. 5 erster Satz PrTV-G besteht, wird – soweit nicht ein vertragsersetzender Bescheid nach Auflage 4.5.3. in Betracht kommt – auf § 62 Abs. 1 PrTV-G zurückzugreifen sein.

4.9. Zuordnung von Übertragungskapazitäten (Spruchpunkt 5.)

4.9.1. Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 5.1)

Die beantragte Übertragungskapazität „SFN Oberösterreich-Süd Kanal 53“, gebildet aus KREMSMUENSTER (Gusterberg), MOLLN, S PETER, STEYR 5 (Damberg), SCHLIERBACH und WAIDHOFEN YB 2, steht für die bewilligte Dauer zur Verfügung (siehe Spruchpunkt 5.2.).

4.9.2. Befristung (Spruchpunkt 5.2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 TKG 2003 sieht ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen zu befristen sind.

4.9.3. Anzeige der Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte (Spruchpunkt 5.3.)

§ 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G lautet: „*Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.*“

Die gegenständliche Auflage ist der Bestimmung des § 47 Abs. 4 PrTV-G (bzw. § 22 Abs. 3 PrR-G) nachgebildet, wonach ein Rundfunkveranstalter die Aufnahme des Sendebetriebs und die Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte der Regulierungsbehörde innerhalb einer Woche anzugeben hat.

Diese Auflage soll eine ausreichende Information der Behörde sicherstellen (vgl. auch Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze² (2008) 440; zu § 22 Abs. 3 PrR-G); dies sowohl im Hinblick auf den Betrieb der Multiplex-Plattform an sich als auch im Hinblick auf einzelne Sendestandorte, da diese Information für die Überprüfung der Frequenzzuweisung nach § 60 Abs. 3 TKG von Relevanz ist. Darüber hinaus dient diese Information der Überprüfung der Einhaltung der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.2. (Versorgungsgrad) durch den Multiplex-Betreiber.

Festgehalten wird, dass die Information der Behörde im Hinblick auf die Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform bereits mithilfe der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.1. (Aufnahme des Sendebetriebes innerhalb eines Jahres) sichergestellt wird. Die gegenständliche Auflage bezieht sich daher ausschließlich auf die Anzeige der Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte.

4.10. Gebühren (Spruchpunkt 7.)

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 05. Dezember 2008
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. RTV Regionalfernsehen GmbH, Karl-Lothstraße 4, 4451 Garsten, **per RSb**
2. MGH Medienproduktion GesmbH, Hauptplatz 8, 4713 Gallspach, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage.I zum Bescheid KOA 4.216/08-001
Grundsätze für die Auswahl von Rundfunkveranstaltern

1. Durchführung der Programmauswahl

Die Auswahl der Rundfunkprogramme nach den Auswahlgrundsätzen dieser Beilage erfolgt in einem fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Maßgebend für die Programmauswahl des Multiplex-Betreibers sind dabei die Kriterien nach Punkt 3.

2. Veröffentlichungspflichten

- 2.1 Sofern freie Kapazitäten für die Übertragung digitaler Programme zur Verfügung stehen, ist dies vom Multiplex-Betreiber binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieser Zulassung auf seiner Website, in Ermangelung einer solchen in sonstiger geeigneter Weise im versorgten Gebiet öffentlich bekannt zu machen; dies für die Dauer der Verfügbarkeit freier Kapazitäten. Die Veröffentlichung hat zumindest Informationen über den Programmplatz und die für den Programmplatz zur Verfügung stehende Datenrate sowie die wesentlichen Vertragsbedingungen zu enthalten.
- 2.2 Freie Kapazitäten im Sinne von Punkt 2.1 stehen insbesondere dann zur Verfügung, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde oder infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung Datenrate nachträglich frei wird. Als freie Kapazität gilt auch ein durch die Wahl des Modulationsverfahrens technisch nicht nutzbarer dritter Programmplatz, der jedoch aufgrund Spruchpunkt 4.3.2. des Zulassungsbescheides bei entsprechender Nachfrage unter Anpassung des Modulationsverfahren vom Multiplex-Betreiber zu schaffen ist.
- 2.3 Langt beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Belegung eines freien Programmplatzes ein, ist die Information hierüber vom Multiplex-Betreiber für die Dauer von zwei Wochen auf seiner Website bzw. in sonstiger geeigneter Weise im versorgten Gebiet öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.

3. Kriterien für die Programmbelegung

- 3.1 Für die Belegung der auf der Multiplex-Plattform zu verbreitenden Programme und Zusatzdienste gilt zunächst grundsätzlich, dass
 - a) die Auswahl ausschließlich unter diskriminierungsfreier Einbindung aller Interessenten erfolgt;
 - b) der faire, ausgewogene und diskriminierungsfreie Zugang von digitalen Programmen zur Multiplex-Plattform gewährleistet wird (vgl. § 27 Abs. 1 PrTV-G);
 - c) Digitale Programme sowohl Fernseh- als auch Hörfunkprogramme umfassen können.
- 3.2 Die Nachfrage eines Interessenten ist abzulehnen, wenn keine ausreichende Bonität für die voraussichtlichen, bei der technischen Verbreitung der Programme und Zusatzdienste anfallenden Kosten glaubhaft gemacht werden kann.
- 3.3 Als zwingende Vorgabe für die Programmauswahl gilt gemäß § 2 Abs.2 MUX-AG-V 2007:

- a) Vorrangig zu berücksichtigen sind eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen und eines der nachstehenden Kriterien erfüllen:
 - 1. die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;
 - 2. darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelrundfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;
 - 3. darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach Z 1 und Z 2 besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt
- b) Erfüllen mehrere Interessenten ein Kriterium nach 3.3 a) ist jenem Interessenten der Vorzug zu geben, der insgesamt nachstehende Kriterien besser erfüllt:
 - Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt innerhalb des Programmboquets;
 - Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm;
 - Anteil an eigengestalteten Beiträgen;
 - Angebot eines unverschlüsselten, frei zugänglichen Programms;
 - Größerer Lokalbezug;
 - Angebot von Zusatzdiensten im MHP-Standard;
 - Bonität des Interessenten.

4. Dokumentation der Programmauswahl

- 4.1 Der Multiplex-Betreiber hat die konkrete Entscheidungsfindung für die Programmbelegung schriftlich darzulegen und die bei der Auswahl oder Ablehnung interessierter Programme ausschlaggebenden Gründe transparent und nachvollziehbar zu erläutern.
- 4.2 Den Interessenten ist die Entscheidung in begründeter Form mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage hinzuweisen. Der Regulierungsbehörde ist unverzüglich eine Kopie der Entscheidung vorzulegen.

5. Überprüfungsverfahren

Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung nach 4.2 an die nicht berücksichtigten Interessenten darf nur eine bedingte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. In dieser Frist kann ein Interessent nach § 25 Abs. 5 PrTV-G bei der Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage beantragen.